Zur Übertragbarkeit des Urheberrechts

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Walter Mannowsky

Referendar.

ACAD. LUDOVICAE BIBL.

Breslau 1907

Druck von Grass, Barth & Comp. (W. Friedrich)

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Geheimrat Professor Dr. Dahn.
Korreferent: Geheimrat Professor Dr. Fischer.

Meinem Vater.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
I. Das Wesen des Urheberrechts	1—13
§ 1. Der Umfang des Urheberrechts	1
§ 2. Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts	3
§ 3. Die Theorien des Urheberrechts	8
II. Die Übertragbarkeit des Urheberrechts	13—41
§ 1. Die Übertragung durch Erbgang oder Verfügung von Todes wegen	14—23
a. Die Übertragung des Vermögensrechtes	14
b. Das Fortbestehen des Individualrechtes	18
§ 2. Die Übertragung durch Vertrag oder Verfügung unter Lebenden	23—36
a. Die Art und Weise der Übertragung	23—31
b. Der Umfang des übertragenen Rechts	31—36
1. Die unbeschränkte Übertragung	31
2. Die beschränkte Übertragung	34
§ 3. Die zwangsweise Übertragung	36—40
a. Die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht	36
b. Die Enteignung des Urheberrechts	39
§ 4. Der Übertragbarkeit verwandte Eigenschaften des Urheberrechts	40—41
a. Die Belastbarkeit	40
b. Die Ersitzbarkeit	41

Literatur-Verzeichnis.

Adler, Zur jurist. Konstruktion des Urh. R. (Arch. f. bürgerl. R. X. S. 104ff). Berlin 1895.

Allfeld, Die Reichsgesetze betr. das literarische und artistische Urh. R. München 1893.

— Über Urh. R. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad-Elster-Loening. 2. Aufl.
Bd. VII. S. 362ff.
Bd. VII. S. 1101ff. Jena 1901.

— Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urh. R. an den Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.

v. Anders, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urh. R. Innsbruck 1881.

Astor, Das literarische und artistische Miturheberrecht. Inaug.-Diss. Leipzig 1904.

Baader, Beiträge zur Kunstgeschichte Nürnbergs. I. Serie Nördlingen 1860. II. Serie Nördlingen 1862.

Bauer, Das musikal. Urheberrecht. Leipzig 1890.

Biberfeld, Der Anspruch des Staates auf die Erfindungen seiner Angestellten. (Gewerbl. Rechtsschutz u. Urh. R. III. 186ff.). Berlin 1898.

Birt, Das antike Buchwesen. Berlin 1882.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. (besorgt v. Felix Dahn.) München 1864.

Bolze, Übertragung der Ausübung eines Patentrechtes. Aus Gruchots Beitr. z. Erl. d. deutsch. R. 38. Jahrg. Heft 1. p. 75—89. dto. 39. Jahrg. Heft I, p. 1—13. Berlin 1894, Berlin 1895.

Van Calker, Krit. Bemerk. an dem Entw. e. Ges. betr. das Urh. R. an Werken der Lit. u. d. Tonkunst v. 13. Juli 1894. Halle a. S. 1900.

Chosson, La propriété litéraire. La legislation en France et à l'étranger. Paris 1895.

Dahn, Zur neuesten deutsch. Gesetzgebung über Urh. R. (Behrends Zeitschr. f. Ges.-Geb. u. Rechtspflege in Preußen Bd. V. p. 1—74), (auch abgedruckt in Bausteine V. 276ff.). Berlin 1871.

— Das Reichsgesetz vom 25. Mai 1877 und seine Literatur. Krit. Vierteljahrsschr. XX (auch abgedruckt in Bausteine V. 2. S. 163ff.). Berlin 1878.

Dambach, Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht etc. Berlin 1871.

— Das Patentges. f. d. deutsche Reich. 2. unveränd. Aufl. Berlin 1877.

Damme, Das Heimfallsrecht (gesetzl. Erbrecht) des Fiskus an Urh. R. im deutschen Reich und in Österreich. (Gewerbl. Rechtsschutz u. Urh. R. V. 1ff.). Berlin 1900.

Dernburg, Lehrbuch d. Preuß. Privatrechts. V. Aufl. Halle a. S. 1897.

Daude, Lehrbuch des dtsch. literarischen, künstlerischen und gewerbl. Urh. R. Stuttgart 1888.

— Das Reichsgesetz betr. das Urh. R. an Werken der bild. Künste und der Photographie. Stuttgart u. Leipzig 1907.

Dziatzko, Zur Abgrenzung zwischen Autor u. Verlegerrecht. (Festg. f. d. 17. intern. liter. u. künstl. Kongreß Dresden 1895. S. 149ff.). Berlin 1895.

Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigentum und Verlagsrecht. Schwerin 1855.

Endemann, Das Gesetz betr. das Urh. R. an Schriftwerken, Abbild. musik. Kompositionen u. dramat. Werke v. 11. Juni 1870. Berlin 1871.

v. Freydorf, Autorrecht u. Rechtssystem; literarisch-krit. Studie. Mannheim 1894.

— Rechte der Arbeit. In „Beiträge zum Urh. R." (Festgabe f. d. 17. intern. liter. u. künstl. Kongreß, Dresden 1895 S. 29ff.). Berlin 1895.

Max Friedländer, Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck u. Nachbildung. Leipzig 1877.

Ludw. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. 6. Aufl. Leipzig 1890.

Fuld, Verlagsvertrag u. Mietsvertrag. In gewerbl. Rechtsschutz u. Urh. R. III. 14ff. Berlin 1898.

— Urh. R. an Briefen. (Festgabe zum XVII. intern. lit. u. künstl. Kongreß Dresden 1895) Berlin 1895.

Gareis, Das jur. Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes. (Busch's Arch. f. Theorie u. Praxis des allg. deutschen Handels- u. Wechselr. Bd. 35. S. 185. Berlin 1877.

Geller, Das Wesen des Urh. R. (Festgabe zum 17. intern. lit. und künstl. Kongreß, Dresden 1895. 18ff.). Berlin 1895.

— Gesetz betr. das Urh. R. an den Werken der Lit. Kunst, Photographie etc. Wien 1896.

v. Gerber, Über die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers. (Ges. jur. Abhandl. II. 261ff.). Jena 1872.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

— Über Klostermann's „Urheberrecht, Patentrecht". (Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 29. S. 266ff.) Stuttgart 1884.

Godson, A practical Treatise on the Law of Patents for Inventions and of Copyright. 2. Aufl. London 1832.

Goell, Kulturbilder aus Hellas und Rom. Leipzig 1863.

Goepel, Über Begriff und Wesen des Urh. R. Altenburg 1881.

Grünewald, Das Urh. R. auf dem Gebiete d. bild. Kunst u. Photographie. Düsseldorf 1888.

Harum, Die gegenwärtige österr. Preßgesetzgebung. Wien 1858.

Heydemann - Dambach, Die Preuß. Nachdruck - Gesetzgebung. Berlin 1863.

Hillenbrand, Der Verlags-Vertrag. Inaug.-Diss. Erlangen. Auweiler 1903.

Hirschberg, Das Miturheberrecht. Inaug.-Diss. Jena 1901. Berlin 1901.

Hoffmann, Über das Urh. R. an Briefen. Inaug.-Diss. St. Gallen 1874.

Huber, Recht der Erben im Urheberrecht. (Festgabe für den 17. intern. lit. u. künstl. Kongreß Dresden 1895.) Berlin 1895.

Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. (Jahrb. f. Dogmatik XXIII 155—338). Jena 1885.

Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852.

Kaerger, Zwangsrechte. Ein Beitrag zur Systematisierung der Rechte. Berlin 1882.

Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. (Berliner Monatsschrift Mai 1785), abgedr. in sämtl. kleineren Schriften Kgb. Leipzig 1897 III. 199ff.

Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder. 2. Aufl. Berlin 1876.

— Das Recht des Erfinders. (Busch's Arch. d. Theorie u. Praxis des allg. dtsch. Handels- u. Wechselr. Bd. 35. S. 11ff.). Berlin 1877.

Klostermann, Über das Urh. R. an Schriftwerken nach d. Ges. v. 11. Jan. 1870. (Behrends Ztschr. f. Ges. Geb. u. Rechtspflege in Preußen. Bd. V. p. 75—80). Berlin 1871.

— Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken u. Erfindungen. Berlin 1871.

— Das Urh. R. an Schrift u. Kunstwerken etc. Berlin 1876.

Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim 1878.

— Das Autorrecht in Iherings Jahrbüchern f. d. Dogmatik des heut. röm. u. deutsch. Privatrechts. Bd. 18. S. 129—478). Jena 1880.

— Forschungen aus dem Patentrecht. Mannheim 1888.

— Das lit. und art. Kunstwerk u. sein Autorschutz. Mannheim 1892.

— Die Idee des geist. Eigent. (Arch. f. d. civil. Pr. Bd. 82. p. 142 bis 242. Freiburg i./B. und Leipzig 1894.

— Autorrechtliche Studien. (Archiv für die civil. Pr. 85. p. 339 bis 460. Freiburg i./B. und Leipzig 1895.

— Zur Konstruktion d. Urh. R. (Arch. f. bürgerl. R. X. S. 240f.) Berlin 1895.

— Zum Autor- und Individualrecht. Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht. IV. S. 145ff. V. S. 4ff. V. S. 196f. Berlin 1899 bis 1900.

— Handbuch des deutschen Patentr. Mannheim 1901.

— Recht an Briefen. (Dtsch. Juristenztg. II. Jahrg. H. 1, 51ff.) Berlin 1906.

Korb, Was heißt und ist das geistige Eigentum an literarischen Erzeugnissen? Breslau 1869.

Kramer, Die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827.

Kühne, Gesetzentw. d. dtsch. Kunstgenossensch. betr. d. R. d. Urheber an Werken der bildenden Künste. Berlin 1864.

— Der Rechtsschutz an Werken der bildenden Künste. (Denkschr. i. N. d. dtsch. Kunstgenossensch.) Berlin 1861.

Kuhlenbeck, Das Urheberrecht. (Autorr. an Werken der Literatur u. Tonkunst u. d. Verlagsr.) Leipzig 1901.

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Tübingen 1878.

Laber, Die Übertragung des Verlagsrechtes. Inaug.-Diss. Freiburg i./B. 1906.

Landgraf, Das deutsche Reichsges. betr. den Schutz von Erfindungen und Gebrauchsmustern etc. 2. Aufl. Berlin 1893.

Zur Lippe-Biesterfeld, Die patentrechtl. Licenz. Inaug.-Diss. Greifswald 1901.

Lienhard, Über die jur. Natur des Urheberrechts und die Übertragbarkeit desselben nach schweizerischem Recht. Inaug.-Diss. Zürich 1889. Bulach 1889.

Lindemann, Das Gesetz betr. das Urh. R. an Werken der Literatur u. d. Tonkunst v. 19. Juni 1901. Berlin 1901.

Mandry, Das Urheberrecht an lit. Erzeugnissen und Werken der Kunst. (Ein Kommnntar z. d. Kgl. Bayr. Ges. Geb. v. 28. Juni 1865.) Erlangen 1867.

Maurer, Die Rechte des Komponisten aus dem Verlagsvertrag. Inaug.-Diss. Erlangen 1899. Saargemünd 1900.

Meili, Die Erfindungen der Staatsbeamten. (Ztschr. f. Soz. Wissenschaft, I. Slg. H. 5. S. 345ff.)

Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geist. Eigentums. Leipzig 1889.

Mitteis, Zur Kenntnis des lit. art. Urh. R. nach d. öst. Ges. vom 26. Dez. 1895. Stuttgart 1898.

Mittelstaedt-Hillig, Das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Munk, Die patentr. Licenz. Berlin 1897.

Mittler, Beitr. zur Theorie des Patentrechts. Berlin 1894.

Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsr. München 1901.

Muquardt, Das liter. Eigentumsr., der Nachdruck u. d. Wesen d. Presse. Brüssel, Leipzig, Genf 1851.

Neumann, Max, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte. Berlin 1866.

Opet, Beiträge zum Aufführungsrechte. (Archiv f. civ. Praxis. Bd. 84. 2. u. 3. Heft. p. 151—294.) (N. F. 34.) Freiburg i.|B. u. Leipzig 1895.

— Deutsches Theaterrecht. Berlin 1897.

— Beiträge zur Kritik des Entw. d. Ges. betr. d. U. R. an W. d. Lit. u. s. Tonkunst. (Archiv f. civ. Pr. Bd. 90. (N. F. 40.) p. 127—170.) Freiburg i.|B., Tübingen, Leipzig 1900.

v. Orelli, D. schweiz. B. Ges. betr. d. U. R. an Werken der Literatur und Kunst. Zürich 1884.

Ortloff, Das Autor- u. Verlagsrecht als strafrechtl. zu schützendes Recht. (Iherings-Jahrb. V. 263ff.) Jena 1861.

Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urh. R. Leipzig 1892.

— Die Geschichte des Urh. R. in England. Leipzig 1895.

— Materialien zur Reform des U. R. (Gewerbl. Rechtsschutz und Urh. R. III. 330ff.) Berlin 1898.

Pieper, Der Erfinderschutz und die Reform des Patentgesetzes. (Amtl. Bericht über den intern. Patent-Kongreß in Wien Aug. 1873.) Dresden 1873.

Pütter, Der Büchernachdruek nach den ächten Grundsätzen des Rechts. Göttingen 1774.

— Beyträge zum teutschen Staats- und Fürsten-Rechte. Göttingen 1777

Püttlingen, Das musikalische Autorrecht. Wien 1864.

Rabel, Die Übertragbarkeit des Urh. R. nach dem österr. Ges. v. 26. Dez. 1895. (Grünhuts Zeitschr. f. d. private u. öffentliche R. der Gegenwart. Bd. 27. S. 71ff.) Wien 1900.

Rasmus, Der Unterschied zwischen dem Erfinderrecht und dem Urheberrecht. Inaug.-Diss. Breslau 1906.

Renouard, Traité des droits d'auteurs dans la littérature, les sciences et les beaux-arts. Bd. I. II. Paris 1838.

Reuling, Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht u. die Reichs-Ges. v. 11. Juni 1870. (Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 23. S. 70 bis 137.) Stuttgart 1878.

— Die Anrechte der Auftraggeber u. Dienstherren an den Erfind. ihrer Angestellten. Berlin 1892.

Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechtes unter Benutz. der Akten des kais. Patentamtes. Berlin 1890.

Rosenthal, Das deutsche Patentgesetz v. 25. Mai 1877. Erlangen 1881.

Runde, Grundsätze des deutschen Priv.-Rechts. 8. Aufl. Göttingen 1829.

v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Bd. III. Heidelberg 1822.

Schube, Das deutsche Urheberrecht an literar., künstl. u. photogr. Werken. Leipzig 1892.

Schlachcikowski, Die Änderungen an dem alten Patentrecht durch das neue Patentgesetz vom 7. April 1891. Inaug.-Diss. Breslau 1903.

Schmid, Zu Wächter: Verlagsrecht. (In Krit. Zeitschr. f. d. ges. R.-Wissenschaft Bd. 5. S. 425ff.) Heidelberg 1859.

Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachl.-historisch. Halle a. S. 1889.

Schuster, Das Urheberrecht der Tonkunst in Österreich, Deutschland u. and. europ. Staaten. München 1891.

v. Seidlitz, Kunstgeschichtliches zur Urheberfrage. (Festgabe zum XVII. intern. lit. u. künstl. Kongreß Dresden 1895.) Berlin 1895.

Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. 2. Aufl. Berlin 1901.

Seuffert, Das Autorrecht an literarischen Erzeugnissen. (Samml. gemein. wissenschaftl. Verträge, herausgeg. v. Virchow u. Holzendorff, VIII. Serie, Heft 186.) Berlin 1873.

Stenglein, Die Reichsgesetze zum Schutz des geistigen u. gewerbl. Eigentums. 3. Aufl. Berlin 1902.

Stephan, Patentgesetz v. 7. April 1891 etc. 6. Aufl. Berlin 1904.

Franz, Die Übertragbarkeit der Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrag unt. Berücksicht. d. neuen Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht. (Festgabe f. Rich. Wilke S. 301 ff.) Berlin 1900.

Voigtländer, Die Gesetze betr. das Urh. R. im Verlagsrecht an Werken der Literatur u. d. Tonkunst v. 19. Juni 1901. Leipzig 1901.

Waechter, Das Verlagsrecht. Bd. I. Stuttgart 1857. Bd. II. Stuttgart 1858.

— Das Recht des Künstlers gegen Nachbildung und Nachdruck seiner Werke. Stuttgart 1859.

— Das Autorrecht nach dem gem. deutschen Recht. Stuttgart 1875.

— Das Urh. R. an Werken der bild. Künste, Photographien und gewerbl. Mustern. Stuttgart 1877.

Weber, Die deutsche Patentgesetzgebung und ihre Reform. Berlin 1890.

Für die folgenden Ausführungen kommen folgende Reichsgesetze besonders in Betracht:

R. G. v. 19. Juni 1901 betr. d. U. R. an Werken der Literatur und Tonkunst.

R. G. v. 19. Juni 1901 betr. d. Verlagsrecht.

R. G. v. 9. Jan. 1907 betr. d. U. R. an Werken der bild. Kunst und der Photographie.

R. G. v. 9. Jan. 1876 betr. d. U. R. an Werken der bild. Künste.

R. G. v. 10. Jan. 1876 betr. d. U. R. an Werken der Photographie.

R. G. v. 11. Jan. 1876 betr. d. U. R. an Mustern u. Modellen.

R. G. v. 1. Juni 1891 betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.

R. G. v. 7. April 1891 Patentgesetz.

Vergleichsweise werden berücksichtigt:

Die geltenden ausländischen Gesetzgebungen (zusammengestellt und in Übersetzung erschienen im Verlage von Hedeler Leipzig 1902).

Ein großer Teil der früheren deutschen und ausländischen Gesetzgebungen.

Der Entwurf des Literatur-Ges. v. 19. Juni 1901.

Der Entwurf des Kunstwerk-Gesetzes vom 9. Jan. 1907.

Übereinstimmend haben die Gesetzgebungen aller Staaten das Urheberrecht für übertragbar erklärt. Erschwerungen durch Formvorschriften,[1]) auch zeitliche Einschränkungen zugunsten des Urhebers[2]) oder seiner Erben[3]) finden sich, doch im Prinzip wird dem Urheberrecht stets Übertragbarkeit zuerkannt.

Es fragt sich nun, ob das Wesen des Urheberrechtes wirkliche Übertragbarkeit zuläßt, oder ob das, was die Gesetze als Übertragung des Urheberrechts bezeichnen, nicht eigentlich etwas anderes ist.

Hierzu ist vorerst nötig, klar zu stellen, was unter „Urheberrecht" zu verstehen ist.

Das Wesen des Urheberrechts.

§ 1.

Dem Umfange nach fallen unter diesen Begriff

1. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst.
2. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst.

---

[1]) Gr.-Britannien 8 Anne C. 19. Sekt. 1. 38 George III. C. 71 Sekt. 2., 54 George III. C. 156, Sekt. 4. Spanien, Ausführungsverfüg. v. 3. Sept. 1880 z. Ges. v. 10. Jan. 79, Art. 9. Vereinigte Staaten, Ges. v. 1. Dez. 1873. Sekt. 4955.

[2]) Brasilien, Ges. v. 1. Aug. 1898 Art. 4. (Übertragung bei Lebzeiten nur für Dauer von 30 Jahren gültig, bei jeder neuen Auflage Rücktrittsrecht des Verfassers.)

[3]) Spanien, Ges. v. 10. Jan. 1879. Art. 6. (Urheberrecht fällt 25 Jahre nach dem Tode des Urhebers an Erben zurück.) Auch Venezuela, Ges. v. 12. Mai 1882, hatte eine ähnliche Bestimmung, doch das neue Ges. v. 17. Mai 1894 hob sie auf.

3. Das Urheberrecht an Photographien.
4. Das Urheberrecht an Mustern und Modellen.
5. Das Erfinderrecht.

Verschiedene Rechtslehrer[1]) haben sich gegen diese Unterordnung des Erfinderrechts unter den Oberbegriff des Urheberrechts ausgesprochen. Es ist allerdings zuzugeben, daß begriffliche Unterschiede zwischen einem Schrift-, Ton-, Bildwerk etc. einerseits und einer Erfindung andererseits bestehen und wenn Harum[2]) behauptet:

„Das literarische Werk ist in weit höherem Grade rein geistiges Produkt als eine technische Erfindung; bei jenem schafft der Autor Stoff und Form aus sich selbst, bei dieser nur letztere,"
so hat er nicht gerade Unrecht.

Doch bei literarischen Werken und auch vor allem bei solchen der bildenden Kunst — ganz zu schweigen von Photographien — tritt der vom Urheber geschaffene Stoff oft an Bedeutung weit hinter der Form der Darstellung zurück. Und ganz abgesehen davon, schützt das Urheberrecht nicht den geistigen Stoff, nicht die Gedanken, sondern eben gerade die Form, in der diese Gedanken für andere wahrnehmbar werden. Zwar sagt Wächter:[3])

„Für den Autor eines artistischen oder literarischen Erzeugnisses ist gerade der Gedanke, die Anschauung selbst dasjenige, was er darstellen, vervielfältigen und in Exemplaren verwerten will."

Doch „vervielfältigte und in Exemplaren verwertete Gedanken und Anschauungen" sind undenkbar.

[1]) Gierke, Deutsches Privat-Recht I. 845. — Wächter, Verlagsrecht I, 141 ff. Harum, Österr. Pressgesetzgebung 62. Auch Ihering in Jahrb. f. Dogm. XXIII. 314.

[2]) a. a. O. 62.

[3]) Verlags-Recht I. 142.

Einer gemeinsamen Betrachtung von Autor- und Erfinderrecht als Spezies des Genus Urheberrecht steht also nichts im Wege.[1])

§ 2.

Über das Wesen des Urheberrechts sind die Meinungen sehr geteilt. Ein kurzer Blick auf die historische Entwickelung wird hier einigen Aufschluss geben.

Ein eigentliches Urheberrecht erkennt man erst seit neuerer Zeit an. Doch die ersten Spuren seiner Entwickelung reichen weit zurück.

Im Beginn der Kaiserzeit erreichte in Rom die Literatur eine hohe Blüte, und ein völlig organisierter Verlagsbuchhandel sorgte für weite und rasche Verbreitung der Werke.[2])

An Stelle unseres Verlagsvertrages stand der Manuskriptenhandel. Gegen einen meist nicht hohen Kaufpreis erwarb der Verleger das Manuskript und damit auch alle Vorteile der literarischen Ausbeute. Ein besonderes, etwa durch angewandte geistige Arbeit erworbenes Recht des Autors an seinem Werke, war den Römern vollständig unbekannt. Nur ein wie jedes andere natürlich auch veräußerbares Eigentum an dem, rein materiellen, Manuskript existierte. Bezeichnend ist die Institutionenstelle II 1, 33:

„Si in chartis membranisque tuis carmen vel historiam, vel orationem Titius scripserit huius corporis non Titius sed tu dominus esse iudiceris."

---

[1]) Derselben Meinung auch Dahn, Krit. Viertelj.-Schr. XX, 349 ff. Dernburg, Preuss. Privatr. II, 942. Hirschberg, Miturheberrecht 1. Kärger, Zwangsrechte 123. Kohler, Archiv für civil. Praxis. Bd. 82. S. 194. Im wesentlichen auch Rasmus, Inaug.-Diss. Breslau 1906. S. 11 ff.

[2]) Vergl. Friedländer, Sitten-Gesch. III, 416. Göll, Kulturbilder III, 106 ff. Birt, Antik. Buchwesen, 357 ff. Kohler, Iherings Jahrb. XVIII, 451 ff.

Der Verleger (Bibliopola) ließ das Manuskript durch gleichzeitig nach Diktat schreibende Sklaven vervielfältigen, und Auflagen von 1000 und mehr Exemplaren waren keine Seltenheit.

Natürlich hatte er ein Interesse daran, daß kein Anderer gleichzeitig, oder wenigstens bevor er seine Exemplare verkauft habe, ebenfalls eine Vervielfältigung des betreffenden Werkes vornehme, also gewissermaßen „nachdrucke", weil dann durch das große Angebot der Absatz seiner Auflage erschwert würde. Einen gesetzlichen Schutz gab es hiergegen nicht. Jedoch ist es zum mindesten sehr wahrscheinlich, daß die Bibliopolae zu einer Art Innung (collegium) vereinigt waren, deren Satzungen sie untereinander schützten. Auch ist es, da sonstige Staats- wie Privatmonopole uns zahlreich bekannt sind, „immerhin möglich, daß auch bezüglich einzelner Bücher Monopolkonzessionen ergingen, obwohl direkte Belege hierfür allerdings bis jetzt nicht bekannt sind." [1])

Im Mittelalter [2]) ließ der früher so blühende Buchhandel wesentlich nach; die Bücher wurden teurer und seltener. Man kaufte sie nicht, sondern man mietete sie zum abschreiben. Der mittelalterliche Buchhändler, der „Stationarius", war mehr ein Büchervermieter. Einen eigentlichen Verlag, wie im Altertum, gab es nicht, ebensowenig etwa ein besonderes Recht des Autors an seinem Werke.

Die Erfindung des Buchdrucks und die damit gegebene Möglichkeit, von einem einmal gesetzten Exemplar eine große Anzahl von Abzügen in gleicher Güte rasch und wohlfeil herzustellen, machte für die Verleger und Drucker

[1]) Kohler, Iherings Jahrbücher XVIII, 463.

[2]) Vergl. Savigny: Geschichte d. römischen Rechts im Mittelalter III. Kap. 25, auch Klostermann, Urh.-R. 10ff. Osterrieth, Geschichte des Urh.-R. in England 1ff. Salvioni, Propr. letter. nel Veneto 10ff.

einen Schutz gegen Nachdruck dringend wünschenswert. Teils erlangten sie einen solchen auch jetzt dadurch, daß sie sich zu festen Verbänden mit strengen Satzungen zusammenschlossen — besonders in England und Venedig war das der Fall —, teils dadurch, daß sie sich Privilegien verleihen ließen.[1]) Man suchte nach einer Begründung dieses Privilegienschutzes und fand, daß er vor allem der Billigkeit entspreche.[2]) Ferner diene er auch dem Allgemeinwohl dadurch, daß er einer Überschwemmung des Büchermarktes mit schlechten Schleuderdrucken entgegenarbeite.

Auch Werke der graphischen Kunst werden frühzeitig durch besondere Privilegien geschützt.[3])

---

[1]) Das erste sicher beglaubigte Privileg ist jenes, das dem Marc Anton. Sabellus von der Republik Venedig für seine Geschichte Venedigs am 1. Sept. 1486 verliehen wurde. — Das älteste deutsche Privileg wurde 1490 dem Bischof von Bamberg für ein Missale erteilt.

[2]) Luther erklärte 1525: „Es ist ein ungleich Ding, daß wir arbeiten und Kost sollen darauf wenden und andere sollen den Genuß und wir den Schaden haben." An einer anderen Stelle nennt er den Nachdrucker einen „Dieb, der von unserem Schweiße sich nährt" Vergl. auch Klostermann, Urh.-R. 11. Osterrieth, Altes und Neues 7. Ähnlich: Schreiben des Rates von Nürnberg v. 5. Okt. 1532 an die Städte Straßburg, Augsburg, Frankfurt, Leipzig u. Antwerpen wegen Nachdrucks von Schriften Dürers, in dem gesagt wird, daß es „allweg beschwerlich vnd vnpillich ist, dass andere die solliche künnsten auss Irer schicklichkait weder gefunden oder ainich mühe, arbait, fleyss vnd kosten darundter erlitten haben, mit der rechten anfännklichen werckmaister vnd künnsstner Schaden nutz machen sollen". (Abgedruckt in Baader, Beiträge zur Kunstgesch. Nürnbergs I. 94.)

[3]) Bereits 30. Okt. 1500 gab die Signoria von Venedig dem Nürnberger Kaufmann Anton Kolb ein Privileg für den Verlag und Vertrieb der aus 6 großen Holzschnitten zusammengesetzten Ansicht von Venedig, die dem Jacopo de Barbari zugeschrieben wird. — Eines der ältesten deutschen Privilegien für Kunstwerke ist jenes, das Kaiser Maximilian i. J. 1511 dem Albrecht Dürer bei Herausgabe der großen Passion des Marienlebens etc. verlieh.

Aber wenn auch die Privilegien oft von den Schriftstellern resp. Künstlern nachgesucht wurden, so schützten sie doch hauptsächlich die Interessen der Verleger. Erst weit später erkannte man das Anrecht des Verlegers auf Schutz gegen Nachdruck als ein vom Autor abgeleitetes an.[1])

Die erste Spur der gesetzlichen Regelung eines wirklichen Urheberrechts findet sich in einer Nürnberger Ratsverordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts: Cit. b. Baader a. a. O. II. „So verordent vnd setzt ein erber rathe hiemit das nun hin-füro kein Buchtrucker, Formschneider, Buchfürer, Verleger, oder yemand anders ainem rathe verwandt vnd zugehörig, dem andern seine Bücher, gedicht, gemälde, schriften, vnd formen, die er selbs gedicht, erfunden, geschnitten oder gerissen oder auf seinen costen verlegt hat, vnd die ime von eins raths dartzue verordenten zu trucken, ausgeen vnd fail haben zu lassen zugelassen sein, in ainem halben Jar dem nechsten nach ausgeung derselben weder haimlich oder offenlich nachtrucken, schneiden oder reissen, oder bey andern auf sein kostung vnd verlegung zu thun verfügen soll. Dann welcher solches überfaren vnd ainem rathe von yemand alls ain verprecher angetzaiget würdt, der soll ainem rathe darumb one gnad zu puss geben vnd verfallen sein zehen gulden Reinisch vnd dartzue die geschnitten oder getruckten form, exemplar vnd bücher verlorn haben."

Doch diese Verordnung steht vereinzelt da. Erst 1709 führte dann in England die acte 8 Anne C. 19. ein Urheberrecht des Schriftstellers ein, während auf dem

[1]) In England wurde durch die Parlamentsakten von 1643 und 1662 von den Buchhändlern, welche ihre Verlagsartikel gegen den Nachdruck schützen lassen wollten, der Nachweis der Genehmigung des Autors für den Druck verlangt. Auch das Sächs. Mandat vom 27. Febr. 1686 verbietet Nachdruck „zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den autoribus an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlanget."

Kontinent erst am Ausgang des 18. Jahrh. der Nachdruck auch nicht privilegierter Bücher verboten wurde. Das älteste deutsche Gesetz ist — abgesehen von der Nürnberger Verordnung — ein Kursächsisches Mandat vom 18. Dez. 1773.

Die erste gesetzliche Regelung des Schutzes auch nicht privilegierter Werke der graphischen Kunst wurde Mitte des 18. Jahrhunderts in England gegeben.[1]) Einen gesetzlichen Schutz der Gemälde gegen Vervielfältigung gibt es erst seit dem französischen Gesetze von 1793.[2]) Zu allgemeiner Bedeutung erhob das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst erst das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837.

Der Musterschutz hat seinen Ursprung Mitte des 18. Jahrhunderts in Frankreich und zwar in Lyon, wo besonders von Colbert durch strenge polizeiliche Verbote die Nachahmung fremder Seidenmuster verboten wurde.[3])

Erfindungen werden schon früh durch Privilegien geschützt. Der erste gesetzliche Schutz findet sich am Anfang des 17. Jahrhunderts in England.[4])

---

[1]) Acte 8 George II C 13 (für Originalradierungen),
„ 7 George III C 38 (für Kupferstiche, auch Reproduktionen).

[2]) Die franz. Jurisprudenz dehnte das Verbot dieses Gesetzes noch weiter aus, so daß sogar die Einzelkopie nach einem Gemälde als strafbare Nachbildung galt. Renouard, Bd. II 191 nennt dafür zwei Entscheidungen der cour royale de Paris v. 26. Juli 1828 und 15. Januar 1829.

[3]) Réglement du 19. Juni 1744. Tit. 9. Art. 13: „Fait défense à tous dessinateurs et autres personnes qu'elles soient de lever et copier, faire lever et copier directement et en quelque façon que ce puisse être aucun dessin sur les étoffes tant vieilles que neuves ni sur les cartes des desseins des dites étoffes." Vgl. Klostermann U.-R. 86.

[4]) Erstes Patentgesetz: 1623 Acte 21. James I c. 3. Vgl. Godson, Law of patents, 379.

Der Gang der historischen Entwicklung ist also, kurz zusammengefaßt etwa folgender:

Zunächst existieren schutzbedürftige Interessen der Verleger. Diese suchen zuerst sich selbst zu schützen, teils, indem sie sich zu Verbänden zusammenschließen, teils, indem sie Privilegien nachsuchen.

Man sucht nach Begründung dieses Privilegienschutzes und findet sie in Gründen der Billigkeit und des Allgemeinwohls.

Man erkennt später das Anrecht des Verlegers auf Schutz gegen Nachdruck als abgeleitet von einem Recht des Urhebers und schützt schliesslich dieses Recht des Urhebers durch Gesetz.

§ 3.

Die Versuche der Wissenschaft, die Natur des Urheberrechts festzustellen, reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück.

Zunächst sucht man es in das bestehende Rechtssystem einzuordnen und erklärt es für ein geistiges Eigentum.[1]) Man ging sogar soweit, das Urheberrecht mit dem körperlichen Eigentum an dem Bildwerk, der Handschrift zu verbinden.[2]) Doch diese Ansicht widerlegte allein schon die Tatsache, daß recht häufig ein Urheberrecht ganz unabhängig von einem Sacheigentum besteht.

In geläuterter Form wurde diese Theorie des geistigen Eigentums noch in neuerer Zeit besonders von Osterrieth[3])

---

[1]) Vgl. Pütter, Nachdr. 25 f.; Runde Priv.-R. 188; Eisenlohr, Litt. art. Eigentum 42 ff.; Ortloff, Iherings Jahrb. V. 342 ff.; Reuling, Ztschr. für Handels-Recht XXIII 96 f.; Stobbe, Priv.-R. III 13.

[2]) z. B. Badisches Landrecht Art. 577.

[3]) Altes und Neues 85 ff. auch Freydorf: Autorrecht und Rechtssystem.

vertreten. Auch ein großer Teil der ausländischen Gesetzgebungen[1]) hat sich wenigstens dem Namen nach ihr angeschlossen und behandelt das geistige Eigentum analog dem an körperlichen Gegenständen.

Aber nur die drei Staaten, Guatemala, Mexiko und Venezuela,[2]) haben folgerichtig bestimmt, daß das geistige Eigentum wie das an körperlichen Gegenständen von unbegrenzter Dauer sei. — Tatsächlich besteht zwischen Urheberrecht und Eigentum eine enge Verwandtschaft. Beiden gemeinsam ist das Recht der ausschliesslichen Verfügung. Doch das Objekt des Urheberrechts zeigt einen noch innigeren Zusammenhang mit der Person des Autors. Und dann fehlt vor allem dem Urheberrecht auch die unbegrenzte Dauer des Sacheigentums.

Der Begriff des Eigentums, wie er sich vorfand, entsprach also der Natur des Urheberrechts nicht.

Man leugnete in der Folge überhaupt die ursprüngliche Rechtsnatur des Urheberrechtes und erklärte es für ein frei durch positve Gesetzesvorschrift allerdings aus Gründen

---

1) Bolivia, Dekret 13. August 1879.
Chile Gesetz vom 24. Juli 1834.
Columbia, Gesetz vom 28. Oktober 1886.
Costarika, „ „ 26. Juni 1896.
Ecuador, „ „ 3. August 1887.
Guatemala, „ „ 12. Oktober 1879.
Haiti, „ „ 8. Oktober 1885.
Mexiko, Civ. „ B. „ 14. Dezember 1883.
Peru, „ „ 3. November 1849.
Rumänien, „ „ 1. April 1862.
Spanien, „ „ 10. Januar 1879.
Tunis, „ „ 15. Juni 1889.
Venezuela „ „ 17. Mai 1894.

2) Guatemala, Decret vom 29. Oktober 1879. Art. 5. Mexiko. Civil-Gesetzbuch vom 14. Dezember 1883 Artikel 1138 (bei dramatischen Werken nur bis 30 Jahre nach dem Tode, Artikel 1169). Venezuela, Ges. v. 17. Mai 1894, Art. 4.

der Billigkeit und in Rücksicht auf das Allgemeinwohl geschaffenes Vermögensrecht.[1])

Auf diesen Rückschlag folgte ein Hinausschießen über das Ziel. Die vermögensrechtliche Theorie erschöpfte die Natur des Urheberrechtes nicht. Sie betrachtete nur eine, allerdings praktisch die wichtigste Seite dieses Rechtes. Daß sich die Gesetze größtenteils nur mit dieser beschäftigen, ist natürlich, denn sie haben vor allem praktische Zwecke im Auge. Eine Theorie aber, die das Wesen des Urheberrechts darstellen will, muß tiefer gehen. Vor allem war die rein persönliche Seite des Rechts zu wenig berücksichtigt worden. Man schob jetzt diese in den Vordergrund der Betrachtung und erklärte das Urheberrecht für ein reines Recht der Persönlichkeit.[2])

Einen großen Vorgänger hatte diese Theorie in Kant.[3])

Die Theorie des Persönlichkeitsrechtes brachte aber auch noch keine völlige Lösung. Einerseits berücksichtigte

---

[1]) Wächter, Autorrecht 114, Anders, Beiträge 130, Reuling, Beiträge 70 ff. Seuffert, Autorrecht 21. Binding, Str. R. I, 465. Jolly, Lehre vom Nachdruck 40 ff. Hoffmann, Urh.-R. an Briefen 6 f. Lienhard, Nat. d. U.-R. 11 f. Klostermann, Urh.-R. 22. ff. Gerber, Ges. Abh. 360 ff. Gerber-Cosack, Priv.-R. 443 ff.

[2]) Gierke, D. Priv. R. I 764 ff, Gierke, Ztschr. f. H.-R. XXIX, 266 ff. Bluntschli, D. Priv.-R. 115 ff. Dahn, Behrends Ztschr. V. 5. ff. (auch abgedr. Bausteine V, 2 S. 80 ff). Gareis, Busch's Arch. XXIV. 185 ff.

[3]) „Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks" 1785. (Kleinere Schriften 1797 III, 191 ff.) „Das Recht des Verfassers ist kein Recht in der Sache nämlich dem Exemplar (denn der Eigentümer kann es vor des Verfassers Augen verbrennen), sondern ein angeborenes Recht, in seiner eigenen Person, nämlich zu verhindern, daß ein anderer ihn nicht ohne seine Einwilligung zum Publikum reden lasse." (a. a. O. 204 Anm.) Allerdings will er nur von einem Schutze der Urheber an Schriftwerken etc. etwas wissen. Urheber von Werken der bildenden Künste könnten einen besonderen Schutz gegen Vervielfältigung und Nachbildung nicht von Rechtswegen verlangen. Hier stehe das Recht der Nachbildung etc. dem Eigentümer des betr. Kunstwerkes zu. (Vgl. a. a. O. S. 204 Anm.)

sie zu wenig die zweifellos vorhandenen rein vermögensrechtlichen Seiten des Urheberrechts, andererseits war sie wieder viel zu weit gefaßt. Sie „verlor das Urheberrecht als solches aus dem Auge, fand nur den Grund alles Rechts, fand nur, was Recht sei, fand nicht, was nun Urheberrecht sei.“[2])

Man erkannte überhaupt, daß der Versuch einer Einordnung des Urheberrechts in das vorhandene Rechtssystem auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße, daß keiner der vorhandenen Rechtsbegriffe völlig auf das Urheberrecht passe. So suchte man denn nach Neuem. Schopenhauers Eigentumslehre konnte hier den Weg weisen.[3])

Man untersuchte das Objekt des Urheberrechts und fand es in der Art und Weise der Darstellung, in der inneren, immateriellen Form eines in sinnlich wahrnehm-

---

[2]) Vgl. Freydorf, Autorrecht 19; auch Stobbe, III, 15. „Dabei wird außer acht gelassen, daß es sich nicht um die Qualität der Person handelt, nicht um die Rechte, welche Schriftsteller, Fabrikanten etc. als solche haben, sondern um Rechte, welche sie infolge ihrer Tätigkeit an dem von ihnen geschaffenen Objekte haben; es handelt sich nicht um das Rechtssubjekt, sondern um das Rechtsobjekt.“

[3]) Welt als Wille und Vorst. Buch 4 § 62, Ausg. Griesebach I, 433. „Eigentum, welches ohne Unrecht dem Menschen nicht genommen wird, kann . . . . nur dasjenige sein, welches durch seine Kräfte bearbeitet ist, durch Entziehung dessen man daher die Kräfte seines Leibes dem in diesem objektivierten Willen entzieht, um sie dem in einem anderen Leibe objektivierten Willen dienen zu lassen. Vgl. auch Anm. zu Kants Rechtslehre p. 67. Nachl., Ausg. Griesebach III, 28. „Was ich durch meine Arbeit hervorbringe, ist mein: weil ein anderer, der es nehmen wollte, auch meine daran gewandte Arbeit, d. i. meine Kraft, folglich einen Teil meiner Person, also mich, meine Freiheit nehmen würde“ und weiter S. 29: „Nichts ist mein, als was ich durch meine Mühe erlange, weil ursprünglich nur ich mit meiner Kraft mir gehöre.“

barer, äußerer materieller Form in Erscheinung getretenen Produktes geistiger Arbeit.

Arbeit — nach Schopenhauer — schafft Eigentum, freie Verfügungsgewalt. Ob die Arbeit geistig oder körperlich, ob das Produkt der Arbeit materiell oder immateriell ist, kann keinen Unterschied machen. Also hat auch der, welcher die formgebende, geistige Arbeit geleistet hat, der Urheber, Autor, Erfinder ein freies Verfügungsrecht über die von ihm geschaffene immaterielle Form.[1])

Solche und ähnliche Erwägungen führten zu der sogenannten „Theorie des Immaterialgüterrechts".

Sie nimmt eine Mittelstellung zwischen der vermögensrechtlichen und der persönlichkeitsrechtlichen Theorie ein. Sie sieht das Urheberrecht nicht als einheitliches Recht an, sondern sie erblickt in ihm zwei getrennte doch häufig in einander übergreifende Bestandteile, einen vermögensrechtlichen und einen persönlichen.

Sie sieht in der durch geistige Arbeit geschaffenen Form ein „immaterielles Gut, an dem eine dem Sachenrecht nachgebildete Herrschaft möglich ist" [2]) und erkennt andererseits die neben diesem einher laufenden „individualrechtlichen" Befugnisse des Autors als mit zum Wesen des Urheberrechtes gehörig an.

Man hat diese Teilung des Begriffes „Urheberrecht" dadurch zu umgehen gesucht, daß man als eigentliches „Urheberrecht" nur den individualrechtlichen Teil bezeichnete, und den vermögensrechtlichen Teil „Verlagsrecht" nannte. Doch die Ausdrücke scheinen nicht recht glücklich gewählt und geben leicht zu Mißverständnissen Anlaß. Einerseits bezeichnet „Verlagsrecht" nur die Gesamtheit der Rechte, die durch einen bestimmten Vertrag,

1) Vgl. besonders Schopenhauer, Neue Paralipomena § 270, Nachlaß-Ausg., Griesebach IV, 176.

2) Astor, Miturh.-R. 15.

den Verlagsvertrag, erworben werden, und andererseits ist der Begriff des „Urheberrechts“ eben doch weiter und umfaßt neben Individualrechten auch zweifellos auch Vermögensrechte.

Zu der Theorie des Immaterialgüterrechts, welche einer wirklichen Lösung der Frage nach der Natur des Urheberrechts vielleicht am nächsten kommt, finden sich schon früh Ansätze.[1]) Ausgebildet und mit großer Energie vertreten, wurde sie vor allem von Jos. Kohler.[2])

Das Reichsgesetz über das Urheberrecht vom 19. Juni 1901 steht im wesentlichen auf dem Boden der Kohlerschen Theorie. In Einzelheiten z. B. bei der Entscheidung der Frage nach Zulässigkeit der Exekution (§ 10) weicht es jedoch aus praktischen Gründen auch von ihr ab.[3]) Ich möchte für die folgenden Betrachtungen im Anschluß an Kohlers Lehre etwa diese Definition des Urheberrechts aufstellen:

> Urheberrecht ist das Recht der freien Verfügung über die immaterielle Form eines in materieller Form in Erscheinung getretenen Produktes geistiger Arbeit, das dem, der diese Arbeit geleistet hat, dem Urheber, ausschließlich zusteht.
>
> Dieses „Recht der freien Verfügung“ hat teils vermögensrechtliche, teils höchst persönliche Natur.

Die Übertragung des Urheberrechts.

Untersuchen wir nun, wie zu einem solchen Wesen des Urheberrechts die von den Gesetzen allgemein anerkannte Übertragbarkeit sich verhält.

---

[1]) Vgl. Pütter, Beyträge 258, Büchernachdr. 20. Korb, geist. Eigent. 8ff.

[2]) Deutsches Patentrecht, 8ff. Handbuch d. Patentr., 55ff. Autorrecht in Iherings Jahrbücher XVIII, 129ff. Vgl. auch Kuhlenbeck, U.-R. u. Verl.-R., 29. Munk, Pat. Rechtl. Licenz, 8. u. a. m.

[3]) Vgl. hierüber Hirschberg a. a. O. 6. f.

Ein Vermögensrecht ist durch Vertrag, durch Erbgang etc. stets übertragbar. Also kann ohne weiteres dem vermögensrechtlichen Teil des Urheberrechts, dem eigentlichen „Immaterial-Güterrecht“ Übertragbarkeit zuerkannt werden, und zwar völlige unbeschränkte Übertragbarkeit des Rechts, de jure, der Substanz nach. Auf die „individualrechtliche“ Seite des Urheberrechts dagegen kann die Übertragbarkeit sich nicht erstrecken, denn „höchst persönliche Rechte“ sind ihrem Wesen nach unveräußerlich und unübertragbar.

Es gilt nun noch im einzelnen zu untersuchen, welche Folgerungen sich hieraus für die verschiedenen Arten der Übertragung entnehmen lassen.

§ 1.

Das R.-G. über das Urheberrecht vom 19. Juni 1901 sagt in § 8, Abs. 1: „Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.“

Nach dem Tode des Urhebers gehört das Urheberrecht also zum Nachlaß, d. h. zum Inbegriff der „Rechte und Verbindlichkeiten, die ihrer Natur nach den Tod des Erblassers überdauern und auf andere, überlebende Personen übergehen können.“ [1])

Es ergibt sich hieraus, daß das Gesetz hier nur den vermögensrechtlichen Teil des Urheberrechts im Auge haben kann; denn das „Individualrecht“ ist, wie wir sahen, als ein höchst persönliches Recht nicht übertragbar, mithin auch nicht vererblich. — Dieses Vermögensrecht jedoch geht in dem vollen Umfang auf die Erben über, indem es dem Urheber selbst zustand.

Es ist klar, daß, wenn der Erblasser nur Mit-Urheber gewesen ist, er nur seinen Anteil am Urheberrecht

[1]) Vgl. Kuhlenbeck, a. a. O. 99.

vererben kann. Hatte er sein Recht schon bei Lebzeiten anderen übertragen, so bleibt diese Übertragung natürlich auch den Erben gegenüber gültig.[2]) War die Übertragung nur für eine bestimmte Frist erfolgt, so fällt das Recht nach Ablauf dieser Frist an die Erben. Auch besondere Bestimmungen der in betreff der Übertragung des Urheberrechts abgeschlossenen Verträge bleiben den Erben gegenüber in voller Gültigkeit.

Im § 8, Abs 1 des U.-Ges. vom 19. Juli 1901 ist nur von „Erben" schlechthin die Rede. Also kann man folgern, daß zur Nachfolge in das Urheberrecht in gleicher Weise wie die gesetzlichen Erben auch alle anderen durch Erbvertrag, Testament etc. eingesetzten Universal- und Singularsukzessoren berufen sind.[1]) (Das allgemeine Landrecht gab allerdings (I. 11 § 1030) nur den „Kindern

---

[2]) Eine Ausnahme macht das spanische Gesetz vom 10. Januar 1879 Art. 6. Nach diesem fällt, wenn der Urheber Pflichterben hinterläßt, auch ein zu Lebzeiten des Urhebers unbeschränkt übertragenes U.-R. nach Ablauf von 25 Jahren seit dem Tode des Urhebers an die Pflichterben und steht diesen für die übrigen 55 Jahre des 80 Jahre währenden gesetzlichen Schutzes ausschließlich zu.

[1]) Höchst eigentümlich und verwickelt waren früher die Bestimmungen des französ. Rechtes. Im Gesetz von 1793 wurde allen Erben und Rechtsnachfolgern des Autors eine Schutzfrist von 10 Jahren gewährt. Durch das Dekret vom 5. Febr. 1810, Art. 39, wurde diese zugunsten der Kinder auf 20 Jahre ausgedehnt. Das Gesetz vom 8. April 1854 trennte dann das U.-R. völlig vom übrigen Nachlaß und gab ein Erbrecht daran der Witwe, und zwar für Lebenszeit unter Ausschluß aller anderen Erben und ohne Rücksicht darauf, ob sie sonst Erbin geworden wäre. — Nach dem Tode der Witwe fiel das Urheberrecht für weitere 30 Jahre an die Kinder des Urhebers. Vergl. Chosson, propr. lit. 64. Das Gesetz vom 14. Juli 1866 führte dann für alle Rechtsnachfolger, jedoch mit Vorzugsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, eine Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers ein. Besondere Bestimmungen zugunsten der Intestaterben weisen auf: Dänemark, Ges. v. 23. Febr. 1866, Art. 1 u. 2. Haiti, Ges. v. 8. Oktober 85, Art. 6.

ersten Grades“ eine Nachfolge in das Urheberrecht. Doch das Gesetz vom 11. Juni 1837 hob in § 6 bereits diese Einschränkung auf.)

Die Bestimmung des § 8 Abs. 2: „Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.“ enthält eine Einschränkung der im Abs. 1 anerkannten freien Vererblichkeit. Doch sie bezieht sich, wie der Gesetzestext ausdrücklich zeigt, nur auf die „gesetzliche“ Erbfolge. Eine letztwillige Verfügung des Erblassers also, wonach eine juristische Person, z. B. eine wissenschaftliche Vereinigung, eine technische Anstalt etc., zur Nachfolge in sein Urheberrecht bestimmt wird, hat volle Gültigkeit. Ferner wird ein etwa vorhandenes Recht des Verlegers durch den erblosen Tod des Urhebers natürlich auch nicht aufgehoben.

Schon das Gesetz vom 11. Juni 1870 hatte in § 17 eine ähnliche Bestimmung, die den Heimfall an den Fiskus ausschloß.[1]) Der Reichstagsentwurf des Gesetzes von 1901 hatte besonders in Rücksicht auf die Gläubiger, denen dadurch ein Mittel zur Befriedigung entzogen würde, diese Bestimmung fallen gelassen, doch die Kommission hatte ihre Wiederaufnahme aus berechtigten Gründen beantragt und der Reichstag hatte dem Antrage entsprochen. Man hielt es vor allem für „bedenklich, die Entscheidung, ob der literarische Nachlaß des verstorbenen Urhebers der Nation zugänglich gemacht oder unterdrückt werden solle, in die Hand staatlicher Organe zu legen, wodurch sie von politischen und polizeilichen Erwägungen abhängig würde.“ Auch bestünde überhaupt „kein Anlaß, die freie Ausnützung schriftstellerischer Erzeugnisse zugunsten des

[1]) Ebenso bayerische Ges. v. 28. Juni 1865, Art. 50, Abs. 3. Österreichisches Ges. v. 26. Dez. 1895, § 15. R. G. v. 9. Jan. 1876, § 15.

Fiskus oder etwaiger Gläubiger zu hemmen.“[1]) Das neue Gesetz, betreffend das „Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie,“ vom 9. Januar 1907 hat in § 10, Abs. 1—3 wörtlich die gleiche Fassung angenommen, wie das Litteratur-Gesetz vom 19. Juni 1901 in § 8.

Das Patentgesetz vom 7. April 1891 dagegen hat in betreff des Heimfallsrechtes des Fiskus keine besondere Bestimmung aufzuweisen. Da nun das Sukzessionsrecht des Fiskus in den erblosen Nachlaß die Regel bildet,[2]) da ferner der Staat „sowohl originär[3]) als derivativ[4]) Patente erwerben“ kann, so ist wohl anzunehmen, daß beim Erfinderrecht ein Heimfallsrecht des Fiskus besteht.[5])

Diese Verschiedenheit in der Behandlung des sukzessionslosen Urheberrechts erklärt sich wohl daraus, daß die rein persönliche Natur, die beim Autor- und Künstlerrecht besonders hervortritt, beim Erfinderrecht gegen die rein vermögensrechtliche stark zurücksteht.

Den Erben steht freie Verfügung über das ihnen überkommene Urheberrecht zu. Vor allem können sie es

---

[1]) Vergl. Kommissionsber. S. 8, auch Allfeld, Ges. v. 1901 S. 88, Kuhlenbeck a. a. O. 98.

[2]) Bürgerl. Gesetzbuch § 1936.

[3]) Patentges. 7. April 1891, § 19 Abs. 3,
„ „ „ „ § 23 Abs. 5.

[4]) Patentges. v. 7. April 1891 § 5 Abs. 2.

[5]) Dafür: Damme, Gewerbl. Rechtsschutz V, 1 f. Landgraf, Pat.-Ges. 58. Rosenthal, Patent-Ges. 137. Seligsohn, Patent-Ges. 122. Dagegen: Kohler, Dtsch. Pat.-R. 184. Doch in Handb. d. deutschen Patentr. 602 will er nur, daß „der Staat nach Zahlung der Nachlaßgläubiger gehalten ist, das Erfindungsgut ohne Entschädigung der Öffentlichkeit preiszugeben,“ und erklärt, daß seine „frühere Auffassung vom unbedingten Ausschluß des Heimfalles zu weit ging.“ Das österr. Patentges. v. 11. Januar 1897 verwirft in § 18 Abs. 1 ausdrücklich das Heimfallsrecht des Fiskus.

auch weiter übertragen und weiter vererben,[1]) falls die Schutzfrist nicht abgelaufen ist.

Eine Verpflichtung des Erben oder Legatars, das Urheberrecht auszuüben oder auszunutzen, besteht nicht; nur in Form einer besonderen, ganz bestimmten, vom Erblasser angeordneten Auflage könnte eine derartige Verpflichtung begründet werden.[2])

Sind mehrere Nachfolgeberechtigte vorhanden, so entsteht unter den Erben Gemeinschaft pro partibus indivisis.[3]) An den Erträgnissen hat jeder den seinem Erbteil entsprechenden Anteil. Bei der Teilung kann einem einzelnen das Urheberrecht auf seinen Teil angerechnet werden, und es wird dabei zu seinem schätzungsweise ermittelten Vermögenswerte angesetzt. Eine Teilung pro partibus divisis des gesamten Urheberrechts ist nicht möglich, dagegen können die einzelnen sich daraus ergebenden Befugnisse verschiedenen Erben auf ihr Erbteil angerechnet werden.

Es wurde oben gesagt, daß eine Erbfolge nur in den vermögensrechtlichen Teil des Urheberrechts, in das „Immaterialgüterrecht", stattfinden könne, während der persönliche Teil, das „Individualrecht", nicht übertragbar, also auch nicht vererblich sei. Nun ist es im allgemeinen zwar zweifellos, daß ein Individualrecht an die Person des Rechtsinhabers geknüpft ist, aber in einzelnen Beziehungen kann es doch die Person überdauern und dann „kann seine Wahrung in die Hände eines Erben oder eines vom Erblasser ernannten Vertrauensmannes übergehen."[4])

---

[1]) Das A. L.-R. I 11 § 1030 ließ nur eine Vererbung an „Kinder ersten Grades" zu, doch diese Bestimmung wurde, wie bereits erwähnt, schon durch das preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 § 6 aufgehoben.

[2]) Vgl. Harum a. a. O. 143.

[3]) Bürg. Ges.-Buch §§ 2032—2042.

[4]) Vgl. Kohler, Iherings Jahrb. XVIII 275 f. Auch Kuhlenbeck, a. a. O. 42 f. Huber, Recht der Erben im U.-R. 49 f.

Kohler[1]) führt eine ganze Reihe von Analogiefällen, besonders aus dem römischen Rechte an, in denen ein Individualrecht den Tod des Autors überdauert. So die „testamentarische Creation des tutor“,[2]) die adsignatio libertorum,[3]) auch das Recht über die Begräbnisstätte zu bestimmen.[4])

In allen diesen Fällen liegt nicht ein wirklicher Übergang des Individualrechtes auf die Erben oder Legatare vor, sondern nur eine Übertragung der Ausübungsbefugnis eines solchen Rechtes. Die Erben werden nicht Inhaber des betreffenden Persönlichkeitsrechts, sondern sie sind nur befugt, die persönlichen Interessen des Erblassers in dessen Namen zu vertreten. Sie sind Repräsentanten seiner Persönlichkeit. — Die Übertragung einer solchen Vertretungsbefugnis ist eine Sache des besonderen Vertrauens. Im allgemeinen kann man nun zu den Erben inbetreff der Wahrung der persönlichen Interessen des Erblassers schon infolge der meist nahen verwandtschaftlichen oder anderen Beziehungen das meiste Vertrauen haben. Ihre eigenen Individualinteressen gehen ja auch oft mit den seinen Hand in Hand, sie haben ja auch gewissermaßen eine „moralische Pflicht, das Ansehen und die Verantwortlichkeit des Verstorbenen zu wahren.“[5]) Doch dem Erblasser steht es frei, auch einen anderen, besonderen Vertrauensmann zu ernennen.

Auf das Urheberrecht, das ja, wie gezeigt wurde, zu einem Teil wenigstens ein „Individualrecht“ ist, passen solche Erwägungen natürlich auch.

---

[1]) Iherings Jahrb. XVIII 275 f.

[2]) Dig. 26, 2.

[3]) D. 38, 4, D. 38, 2, 29, Inst. III 8, 3 § 9.

[4]) D. 11, 7 Fr. 4, D. 47, 12 Fr. 3 § 3.

[5]) Vgl. Kohler, Iherings Jahrb. XVIII 277.

Hier zeigt sich besonders deutlich die Doppelnatur des Urheberrechts, denn die Übertragung der individualrechtlichen Vertretungsbefugnis ist durchaus nicht abhängig von der Übertragung des „Immaterialgüterrechts", sondern kann — während dieses, wie gezeigt wurde, unteilbar ist, — abgesondert auch einem anderen übertragen werden. Dieser andere hat dann die aus dieser Befugnis fließenden Bestimmungen vorzunehmen, und die Erben haben sich danach zu richten.

Von rein persönlichen Rechten, die trotzdem, allerdings nur der Ausübung nach, auf die Erben oder Legatare übergehen können, kommen vor allen Dingen folgende in Betracht:

Die Entscheidung der Frage

1. ob von bereits veröffentlichten Werken neue Auflagen gemacht werden sollen,
2. ob noch unveröffentlichte Werke veröffentlicht bezw. unangemeldete Erfindungen angemeldet werden sollen,
3. schließlich, ob an bereits veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden Werken Änderungen vorgenommen werden sollen.[1])

Auf dem Heidelberger Kongreß der Assoc. litt. et. art. internationale i. J. 1899 wurde freilich die Ansicht besonders vertreten, es könne den Erben gerichtlich verboten werden, ein Werk des Erblassers mit Änderungen zu publizieren, die es entstellen, wenn nicht der Urheber selbst ausdrückliche Dispositionen getroffen habe.[2]) Doch dies trifft für die neue Gesetzgebung nicht zu. „Es wäre auch nach unserem Gesetz unerfindlich, wer in Ermangelung einer die Erben bindenden Verfügung des

[1]) Brasilien, Ges. v. 1. Aug. 1888 Art. 5 verwirft das Änderungsrecht der Erben völlig. Columbia, Ges. v. 26. Oktober 1886 Art. 16 gibt den Erben Änderungsrecht, anderen Rechtsnachfolgern nie.

[2]) Droit d'auteur XII, 122.

Erblassers die Verfolgung der Erben übernehmen solle, wenn diese das Werk umgestalten.“[1])

Daß das Gesetz vom 19. Juli 1901 eine Ausnahmestellung der Erben in betreff des Änderungsrechtes zuläßt, kann man auch aus dem Wortlaute des § 9 ersehen. Es wird dort ausdrücklich nur „im Falle der Übertragung des Urheberrechts“ das Änderungsrecht des Cessionars ausgeschlossen, und bei der scharfen Unterscheidung, die das Gesetz stets (vgl. § 8, § 10) zwischen Vererbung und Übertragung macht, kann man daraus sicher schließen, daß das Änderungsrecht der Erben von dieser Bestimmung nicht betroffen wird. In den § 12 des neuen Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 ist der Wortlaut des § 9, Urheber-Gesetz von 1901 im wesentlichen übernommen worden. Die Motive zu dem Entwurf dieses Gesetzes (S. 8) heben übrigens ausdrücklich hervor, daß „in Übereinstimmung mit dem Literaturgesetze“ den Erben ein Änderungsrecht eingeräumt wird.[2])

Eine Beschränkung der Erben in den der Ausübung nach auf sie übergehenden persönlichen Verfügungsrechten kann nur durch besondere Bedingung oder Auflage geschehen.[3])

Es ist sogar fraglich, ob es überhaupt in allen Fällen rechtsverbindliche Wirkung hat, wenn der Autor über Publikation oder Nichtpublikation eines Werkes, über Verwertung oder Nichtverwertung einer Erfindung in letztwilligen Verfügungen Bestimmungen trifft. „Eine solche Disposition wird nur mit größter Diskretion als rechtsverbindlich erachtet werden können — ganz so, wie etwa

[1]) Vgl. Allfeld, Ges. v. 1901, S. 87.

[2]) Das Gesetz vom 9. Januar 1876 kennt eine entsprechende Bestimmung nicht.

[3]) Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2075, 2192 ff., 2197 ff.

die letztwillige Bestimmung, daß Vermögensgegenstände vernichtet oder dem Erblasser ins Grab gegeben werden sollen.“ [1]) Überhaupt ist nicht allein das Interesse, das der Erblasser an Veröffentlichung oder Geheimhaltung hatte, maßgebend. Denn erstens fällt ein großer Teil der oft rein persönlichen Gründe mit dem Tode des Urhebers weg, und dann besteht an noch unveröffentlichten Geistesprodukten eines Verstorbenen oft auch ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit. —

Eine besondere Stellung unter den andern Rechtsnachfolgern räumt den Erben noch der § 10 des Urhebergesetzes vom 19. Juni 1901 ein. Es heißt darin:

„Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.“ Es wird hierdurch den Erben eine ähnliche Stellung eingeräumt, wie dem Urheber selbst und eine dem Autor kraft seines Individualrechts zustehende Vergünstigung wird fast in demselben Umfange auch den Erben gewährt. Es erscheint hiernach, als ob das Individualrecht des Autors in diesem Falle doch der Substanz nach auf die Erben überginge. Tatsächlich weicht in diesem Paragraphen das Gesetz von der sonst stets befolgten Theorie ab und gibt aus praktischen Gründen eine Ausnahmebestimmung.[2])

Das neue Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und Photographie vom 9. Januar 1907 hat im § 14 den Wortlaut des § 10 Urheber-Gesetz von 1901 größtenteils übernommen, während die Gesetze vom 9. und 10. Januar 1876 eine besondere Bestimmung über die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung bei Erben nicht kannten.

---

[1]) Vgl. Kohler, Iherings Jahrb. XVIII. 278 ff., vergl. auch D. 11, 7 Fr. 14 § 5, D. 33, 1 Fr. 7.

[2]) Vgl. hierüber Hirschberg a. a. O. 6 ff.

Eine ähnliche Bestimmung des Patent- und Gebrauchsmuster-Gesetzes vom 7. April resp. 1. Juni 1891 gibt es nicht.

§ 2.

Das „Reichsgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst" vom 19. Juni 1901 läßt in § 8 Absatz 3 unbeschränkte wie beschränkte Übertragung des Urheberrechts ausdrücklich zu. Die Reichsgesetze vom 9. Januar 1876 § 2, 10. Januar 1876 § 7, 11. Januar 1876 § 3, 7. April 1891 § 6, 1. Juni 1891 § 7, 9. Januar 1907 § 10, sowie die meisten ausländischen Gesetze[1]) haben wesentlich die gleiche Bestimmung.

Wie oben gezeigt wurde, ist nun wirkliche Übertragung nur in bezug auf den vermögensrechtlichen Teil in vollem Umfange möglich. Diesen allerdings kann der Urheber ohne jede Einschränkung veräußern.

Übertragung kann erfolgen, durch Kauf[2]), Tausch, Schenkung oder sonst ein entgeltliches oder unentgeltliches, auf Veräußerung gerichtetes Rechtsgeschäft, auch durch eine stillschweigende Willenserklärung oder konkludente Handlung[3]).

In der Übergabe des Manuskriptes, resp. des Kunstwerkes, bei Erfindungen der Zeichnung oder Beschreibung, kann zwar eine solche konkludente Handlung liegen, in den weitaus meisten Fällen aber ist sie darin nicht zu

---

[1]) Das österr. Gesetz vom 26. Dezember 1895 läßt nur eine Übertragung des Ausübungsrechts zu. Vgl. darüber auch Rabel in Grünhuts Ztschr. XXI. 71 ff.

[2]) Vergl. R. G. Entsch. 3. März 1888 (Patbl. 1888, 16).

[3]) Vgl. R. O. H. G. 12. Jan. 1875 (XVI. 249). Allfeld, U.-Ges. von 1901 S. 90. Wächter, Autorrecht 117 f.

sehen[1]). Auch nicht, wenn die Übertragung des Manuskriptes etc. zu Eigentum erfolgt.[2])

Die neueren Gesetzgebungen, besonders das Literaturgesetz vom 19. Juni 1901 und auch das neue Kunstwerkgesetz vom 9. Januar 1907 haben eine besondere Bestimmung darüber nicht aufgenommen, da, wie die Motive zu dem Entwurf des R. G. vom 9. Januar 1907 (S. 18) sagen, „es angenommen werden kann, daß dieser Grundsatz . . . . . bei uns inzwischen in das allgemeine Rechtsbewußtsein übergegangen sei."

Nur aus den begleitenden Umständen, unter denen eine solche Übergabe stattfindet oder aus ausdrücklichen, dabei getroffenen Vereinbarungen kann auf gleichzeitige Übertragung des Urheberrechts geschlossen werden. Eine Ausnahme macht ein großer Teil der Gesetzgebungen bei bestellten Porträts und läßt da das Urheberrecht ohne weiteres auf den Besteller übergehen.[3]) Der Grund liegt

[1]) Bayr. Ges. vom 28. Juni 1865, Art. 35. Preuß. Ges. vom 11. Juni 1837, § 28. Ges. vom 9. Januar 1876, § 8. Ges. vom 11. Juni 1870, § 5a. Österr. Ges. vom 26. Dezember 1895, §§ 17, 18 und die meisten auswärtigen Gesetzgebungen.

[2]) Nur die Ges. Venezuela, 17. Mai 1894, Art. 4, § 5. Columbia 26. Oktober 1886, Art. 62 lassen mit Erwerbung des Eigentums des Kunstwerks ohne weiteres auch das U.-R. auf den Erwerber übergehen. Auch die französische Jurisprudenz aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte — nach Klostermann U.-R. 131 — „den Grundsatz angenommen, daß die Veräußerung des Originalkunstwerks vor der Vervielfältigung die Übertragung des Vervielfältigungsrechts als eine Accession des Eigentums am Original nach sich ziehe. Entsch. des Pariser Cassat.-Hofes vom 27. Mai 1842.

[3]) Deutschland, Ges. vom 9. Januar 1876 § 8. Österr. Ges. vom 26. Dezember 1895 § 13. Norwegen, Ges. vom 4. Juli 1893 § 28. Russland, Best. v. 1887 § 32 (auch bei anderen bestellten Bildern etc.) Schweiz, Bundesges. vom 23. April 1883 § 5 Abs. 2 Ungarn, Gesetz v. 26. April 1884 § 64, (nur das Vervielfältigungsrecht, nicht das Urheberrecht). Japan, Ges. vom 3. März 1899, Art. 25 (nur bei Photographien). Deutschland, Kunstwerk- und Photogr.-Ges. vom 9. Januar 1907 § 18 Abs. 2 (bei Werken der bildenden Kunst nur Recht der photographischen Vervielfältigung).

in dem Mandatsverhältnis: „Der Künstler besorgt eine persönliche Angelegenheit des Bestellers als dessen Mandatar.“[1])

Auch das Ausstellen einer Photographie ohne Einwilligung des Bestellers ist danach z. B. schon als unbefugte Verbreitung eine Verletzung der Rechte des Bestellers.[2])

Doch auch in den Fällen, in denen ein Urheberrecht zweifellos nicht auf den Erwerber des Kunstwerks etc. übergeht, ist dieser nicht verpflichtet, dasselbe zum Zwecke der Vervielfältigung, Veröffentlichung etc. herauszugeben.[3])

Mit einer Übertragung des Vervielfältigungsmittels (Form, Holzstock, Platte etc.) ist dagegen die Übertragung des Vervielfältigungsrechtes im Zweifel wohl verbunden[4]).

In der Zueignung (Dedikation, Widmung etc.) eines Werkes kann natürlich eine Übertragung des Urheberrechtes nicht gesehen werden. Denn sie hat stets nur eine rein persönliche oder literarische, nie eine vermögensrechtliche Bedeutung.[5])

Eine besondere Behandlung beansprucht hier noch das Recht an Briefen. Das Eigentum an dem rein körperlichen Brief geht zweifellos auf den Adressaten über.[6]) Doch deshalb hat dieser durchaus noch keine Befugnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung. Ein

---

[1]) Vgl. Klostermann, U.-R. 133. Das geistige Eigentum I 319.

[2]) Vgl. Ihering, Jahr. f. Dogm. XXIII, 318, Allfeld, U.-G. 1876. S. 342. R. G. Str. II 246.

[3]) Deutschland, Ges. v. 9. Januar 1876 § 8 Abs. 2. Österr. Ges. v. 26. Dezember 1895 § 19. Ungarn, Ges. v. 26. April 1884. § 64.

[4]) Ausdrücklich findet sich diese Bestimmung: Österr., Ges. vom 26. April 1895, § 18 Abs. 2. Italien, Dekret vom 19. September 1882, § 18 Abs. 2.

[5]) Vgl. auch Harum a. a. O. 119.

[6]) Vgl. Renouard a. a. O. II. 294.

Brief, ein Privatbrief vor allem, ist etwas viel zu Persönliches, ist viel zu sehr nur für den Adressaten bestimmt, als daß er so leicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfte.[1])

Jede Vertraulichkeit müßte dann schwinden. Cicero empfindet dies, wenn er Philippika IIc 4, sagt:

„Quis enim unquam, qui paullum modo bonorum consuetudinem nosset, litteras ad se ab amico missas, offensione aliqua interposita in medium protulit, palamque recitavit? Quid est aliud, tollere e vita societatem? tollere amicorum colloquia absentium? Quam multa joca solent esse in epistolis, quae prolata si sint, inepta esse videantur, quam multa seria nec tamen ullo modo divulganda.“[2])

So haben denn auch eine Reihe von Gesetzgebungen in ausdrücklichen Bestimmungen die Veröffentlichung von Briefen von der Einwilligung mindestens des Briefschreibers oder auch beider, des Briefschreibers wie des Adressaten, abhängig gemacht.[3]) Eine genauere Untersuchung, ob und inwieweit Privatbriefe, denn um solche kann es sich hier nur handeln, da von vornherein zur literarischen Verwertung bestimmte Briefe, oder gar Werke, die nur äußerlich Briefform haben, den anderen Manuskripten natürlich gleichbehandelt werden,[4]) ob und inwieweit also

[1]) „Une lettre est écrite pour être lue, non pour être publiée“ (Renouard a. a. O. II. 294.)

[2]) Kohler nennt außerdem noch (Iherings Jahrb. XVIII. 272) als Analogon die Bestimmung der Dig., daß gegen den, der „pluribus praesentibus ein bei ihm deponiertes Testament verliest“, die actio iniuriarum gewährt sei. (D. 16, 3 fr. 1 § 38. Vgl. auch D. 9, 2 fr. 41 pr.)

[3]) Einwilligung des Schreibers und des Adressaten verlangen: Rußland, Bestimm. 1887 § 9, Mexiko, Civilges. v. 14. Dez. 1883, Art. 1137, Guatemala, Dekret v. 29. Okt. 1874, Art. 4.

[4]) Brieflich erteilter Unterricht bleibt gegen Abdruck seitens des Empfängers natürlich ebenso geschützt, wie vom Zuhörer nachgeschriebene Vorträge zum Zwecke der Belehrung. (Urh.-Ges. v. 1901, § 1 Abs. 1.) Vgl. auch Klostermann U.-R. 137.

Privatbriefe überhaupt als Gegenstände des Urheberrechts im Sinne des Urh.-Ges. von 1901 zu betrachten sind, gehört nicht hierher.[1])

Soviel kann nur gesagt werden: Das Recht Briefe zu veröffentlichen, ist seiner Natur nach in so hohem Maße ein rein persönliches, schneidet so tief in die Interessen des Absenders ein, daß an eine Übertragung der Veröffentlichungsbefugnis durch die bloße Adressierung und Sendung des Briefes an einen anderen nicht zu denken ist. Nur unter ganz besonderen Umständen, wenn es die Wahrung berechtigter persönlicher Interessen des Adressaten gilt, oder wenn die Interessen der Allgemeinheit es verlangen, kann dem Adressaten die Berechtigung zuerkannt werden, Briefe auch ohne Erlaubnis ihres Absenders zu veröffentlichen.[2]) Auch jedem anderen, der im rechtmäßigen Besitz der Briefe wäre, stände in solchem Falle die Veröffentlichung frei.[3])

Auch infolge eines Auftragsverhältnisses kann Urheberrecht übertragen werden.[4])

Ein solcher Fall — bei Bestellung eines Porträts — wurde bereits betrachtet. Insbesondere liegt eine solche

---

[1]) Vgl. R.-G. Civ. XII. 49. Auch Renouard, a. a. O. II. 295 f. Harum, a. a. O. 63 f. Lindemann, U.-Ges. v. 1901, S. 30. Hoffmann, U. R. an Briefen, 16 ff. Fuld, U.-R. an Briefen, 64 f. Kohler, Arch. f. Bürg. R. VII. f. 90 ff. Kohler, Iherings Jahrb. XVIII. 273 f. Kohler, Dtsch. Jur.-Ztg. 1906, S. 51 ff. Allfeld, U.-Ges. 1901, S. 48 f. Iherings Jahrb. f. Dogm. XXIII. 314 ff.

[2]) Vgl. R. Str. G. B. § 193. Harum, a. a. O. 97. Kohler, Iherings Jahrb. 18, 275.

[3]) Ihering, Jahrbuch für Dogmatik XXIII. 316 läßt auch Veröffentlichung durch die Presse ohne Nennung des Namens des Absenders stets zu.

[4]) „Wer Schriften in fremden Angelegenheiten verfertigt, ist verpflichtet, das Urheberrecht, ebenso wie das Eigentum an dem Manuskripte auf den Mandaten zu übertragen.“ Vgl. Klostermann, U.-R. 129.

Übertragung vor, wenn ein Angestellter für die Zwecke seines Prinzipals schöpferisch tätig geworden ist. Ein Photograph etwa, der als Angestellter einer photographischen Anstalt für diese eine Aufnahme einer Landschaft, eines Bauwerks, eines Gemäldes etc. macht, ein Redakteur, der für seine Zeitung einen Artikel verfaßt, ein Techniker, der als Angestellter einer Fabrik für diese eine Konstruktionszeichnung entwirft, auch ein Beamter, der für seine Behörde einen Bericht anfertigt, ein Offizier, der für seinen Generalstab eine kartographische Aufnahme macht; sie alle erwerben durch ihre Tätigkeit zweifellos ein Urheberrecht, doch dieses geht gleich bei seinem Entstehen auf den Auftraggeber über.[1])

Häufig wird zwar der Dienst- oder Anstellungsvertrag schon eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung enthalten. Doch auch ohne eine solche kann aus der Art des Dienstverhältnisses in der Regel auf stillschweigenden Übergang des Urheberrechts geschlossen werden.[2])

Dies ist kaum bestritten, schwieriger dagegen ist die Frage nach der Übertragung der Erfindungen von Beamten oder Angestellten zu lösen.

Meili[3]) besonders hat vom Standpunkt der vergleichenden Rechtswissenschaft aus gezeigt, daß ein solcher Anspruch dem Staate nirgends eingeräumt werde.

Das Patentgesetz vom 7. April 1891 regelt nur den Fall, daß „der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem

---

[1]) In gleicher Weise, wenn für Zwecke einer Gesellschaft ein Mitglied Schriftstücke abfaßt. Vgl. Allfeld, U.-Ges. 1901, S. 91; auch R. G. Civ. XXXIV. 104.

[2]) Vergl. Reichsges. vom 11. Jan. 1876, § 2. R. G. Str. 8. März 1887 (XV. 405).

[3]) Zeitschrift für Sozial. Wissenschaft. I. 5. S. 345 ff.

angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen ist“ und läßt andere Einspruchsgründe ausdrücklich nicht zu. (§ 3 Abs. 2.)

Eine Erfindung, die ein Angestellter oder Beamter in seiner amtlichen Tätigkeit unter voller Benutzung der Einrichtungen, Apparate etc., des Staates resp. des Unternehmers macht, kann nun trotzdem ihrem wesentlichen Inhalt nach eine völlig davon unabhängige, neue sein. In solchem Falle steht also dem Fiskus, resp. dem Unternehmer ein Einspruchsrecht nicht zu und etwa an eine stillschweigende Übertragung des Urheberrechts ist daher auch nicht zu denken. Die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung wird vielmehr nur dann anzunehmen sein, wenn „nach Maßgabe des Dienstvertrages oder nach dem vermuteten Vertragswillen der Angestellte (Beamte) die Aufgabe übernommen hatte, im Interesse des Prinzipals (des Staates, resp. der Behörde) auf Erfindungen der einschlägigen Art bedacht zu sein.“ [1])

Doch wird es auch beim Vorhandensein solcher ausdrücklicher Vertrags- oder Dienstbestimmungen zum mindesten der Billigkeit entsprechen, daß dem Angestellten oder Beamten „der angemessene Nutzen aus der im Dienste gemachten Erfindung nicht entzogen“ wird.[2])

Eine in manchem ähnliche Art der Übertragung findet dann statt, wenn ein Schriftsteller oder Künstler zu einem Sammelwerk, einer Zeitschrift etc. Beiträge liefert. In solchen Fällen wird nach R.-Ges. über U.-R. vom 19. Juni

---

[1]) Vgl. besonders Biberfeld, gewerbl. Rechtsschutz III. 186 ff. Auch österr. Gesetz v. 11. Jan. 1897 § 5 Abs. 3. Ebenso Dambach, Patentges. S. 14. Reuling, R. an Erf. von Angestellten 3 ff. Kohler, Patentr. 56 ff. Kohler, Handbuch D. Patentr. 273 ff. Rosenthal, a. a. O. 82, ff.

[2]) Gesetzlich bestimmt hat dies das österr. Patentges. v. 11. Jan. 1897, § 5, Abs. 4.

1901 § 4 „für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen.“ Das Gesetz vom 11. Juni 1870 forderte, daß das Sammelwerk als solches ein einheitliches Ganzes bilde, doch im neuen Gesetz wurde diese Bestimmung fallen gelassen. „Auch wo diese Einheitlichkeit fehlt“ sagen die Motive „bei Zeitungen und Zeitschriften, entfaltet der Herausgeber durch die Prüfung, Auswahl und Durchsicht der Beiträge und durch die Anordnung des Ganzen eine Tätigkeit, welche die Gewährung des Autorschutzes rechtfertigt.“[1])

Doch von einer eigentlichen Übertragung des Urheberrechtes ist hier kaum zu sprechen. Der Herausgeber hat stets nur ein Recht an der Zusammenstellung. Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen verbleibt den Verfassern derselben. Nur für eine kurze Zeit — ein Jahr[2]) — wird dem Herausgeber die ausschließliche Befugnis zur Veröffentlichung überlassen. Höchstens beim Vorhandensein besonderer Vertragsbestimmungen kann ein wirklicher Übergang des Urheberrechts angenommen werden.[3])

An eine besondere Form ist nach den deutschen Gesetzen die Übertragung des Urheberrechts nicht gebunden. Zwar wurde bei den Beratungen des neuen Patentgesetzes von 1891 vom Ingenieurverein wenigstens in Beziehung auf das Patentrecht der Antrag gestellt: „Die Patentrolle zum Mittelpunkt der das Patent betreffenden Rechtsbeziehungen und Rechtsgeschäfte zu machen und namentlich die Rechtsgültigkeit der Verpfändung, der Beschlagnahme, der Übertragung und der

---

[1]) Vgl. Voigtländer, Urheberrecht 51.

[2]) Verlagsgesetz vom 19. Juli 1901 § 3, § 42.

[3]) Vergl. Allfeld, Gesetz v. 1901 S. 70f. Bauer, Musik. Urheberr. 26. Mandry Urheberr. 166. Ferner u. a. Japan-Gesetz vom 3. März 1899 Art. 14.

Licenzerteilung von der Eintragung dieser Rechtsverhältnisse in die Patentrolle für abhängig zu erklären.“ Doch auf einen Gegenantrag des Mannheimer Bezirksvereins wurde dieser Antrag abgelehnt.[1]) Einige ausländische Gesetzgebungen verlangen allerdings bei der Übertragung des Urheberrechts,[2]) manche sogar schon bei der Überlassung der bloßen Ausübungsbefugnis[3]) die Beobachtung bestimmter Formvorschriften.

Das Immaterialgüterrecht, der vermögensrechtliche Teil des Urheberrechtes, kann, wie wir sahen, beschränkt wie unbeschränkt übertragen werden; es unterscheidet sich darin von den übrigen Vermögensrechten im Prinzip nicht. Anders dagegen verhält es sich mit dem individualrechtlichen Teil des Urheberrechts. Im allgemeinen ist ein Individualrecht der Übertragung unfähig. Nur in ganz besonderen Fällen kann es der Ausübung nach auf andere übergehen, die dann als Stellvertreter des Rechtsinhabers in seinem Namen gewisse Verfügungen vornehmen können, welche sonst nur ihm allein zustehen.

Eine solche Stellvertretung ist z. B. möglich bei Entscheidung der Frage, ob ein Werk überhaupt veröffentlicht werden, ob eine Erfindung angemeldet oder verwertet werden soll, oder in welcher Form eine Veröffentlichung stattzufinden hat; auch vor allem die Befugnis Änderungen an dem Werke vorzunehmen, kann einem Stellvertreter überlassen werden.

(Bei kleinen Änderungen, „für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen

---

[1]) Vergl. darüber Weber, Deutsche Patentgesetzgeb. S. 95.

[2]) Spanien, Ausführ. Verfüg. v. 3. Sept. 1880 z. Ges. v. 10. Januar 1879 Art. 9. Vereinigte Staaten, Ges. vom 1. Dez. 1873 Sect. 4955 (verlangen beide Beurkundungen).

[3]) Gr.-Britannien, Acte 8, Anne c. 19. Sekt. 1, Acte 38 George III. c. 71. Sekt. 2., Acte 54 George III. c. 156 Sect. 4 (verlangen Schriftform).

kann", verlangt das Gesetz (§ 9 Abs. 2) aus praktischen Gründen nicht einmal besondere Vereinbarungen.)[1] Einzelne Fälle jedoch gibt es, in denen auch diese Art der Überlassung völlig ausgeschlossen ist.

Ein solches in keiner Weise übertragbares Recht ist das „Recht der Autorschaft".

Auf das „Recht am Autornamen" allerdings, d. h. das Recht, sowohl zu verlangen, daß sein Werk resp. seine Erfindung unter seinem Namen oder seinem Pseudonym und nicht mit Namensunterdrückung oder Namensverfälschung veröffentlicht werde, als auch zu verbieten, daß, falls er nicht Nennung seines Namens wünscht, dieser trotzdem genannt werde, kann der Autor verzichten und damit anderen die Befugnis zu Entscheidungen einräumen, die sonst nur er selbst treffen könnte.[2])

(Ein solcher Verzicht würde freilich in vielen Fällen gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb nach bürgerl. Ges.-Buch § 138 nichtig sein) (auch § 8 des R.-Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Juni 1896 käme hier in Frage.[3])

Auf das „Recht der Autorschaft" ist aber ein Verzicht stets ausgeschlossen. Allerdings hat der österr. oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom 21. November 1866[4]) dahin erkannt, daß auch die „Ehre einer Erfindung" Gegenstand eines Rechtsgeschäfts kein könne; doch diese Ansicht steht wohl vereinzelt da.

---

[1]) Vergl. auch Verlags Ges. vom 19. Juni 1901 §§ 13, 44, auch Kunstwerk-Ges. vom 9. Januar 1907.

[2]) Vergl. hierüber Rabel in Grünhuts Zeitschr. XXVII 116ff. Mitteis, zur Kenntnis des U.-R. 94f.

[3]) Vergl. auch österr. Gesetz vom 26. Dezember 1895 § 53.

[4]) Teilweise abgedruckt bei Munk a. a. O. S. 3. (Glaser-Unger N. 3225.)

Die im Urhebergesetz von 1901 zugestandene „unbeschränkte Übertragung“ kann nach dem Ausgeführten höchstens etwa folgenden Umfang haben: Das Immaterial-Güterrecht kann vollständig der Substanz nach, das „Individualrecht“ dagegen höchstens zum Teil und auch da nur der Ausübung nach übertragen sein. Eine Übertragung de jure des gesamten Urheberrechts ist völlig ausgeschlossen und auf einzelne Teile des Individualrechtes, besonders auf das Recht der Autorschaft, kann auch nicht einmal verzichtet werden.

Unbeschränkte Übertragung auch nur des vermögensrechtlichen Teiles des Urheberrechtes ist eine Sache besonderen Vertrauens. Daher ist stets eine besondere ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung darüber, daß eine unbeschränkte Übertragung stattfinden solle, erforderlich. Die Überlassung der Ausübung einzelner Individualbefugnisse vollends ist ohne besondere Vertragsbestimmung nie anzunehmen, selbst wenn unbeschränkte Übertraguug schlechthin verabredet war.

Besondere Vereinbarungen wird nach § 14 des Urh.-Ges. vom 19. Juni 1901[1]) ferner noch verlangt: zur Übertragung der ausschließlichen Befugnisse des Autors

1. für die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht nur ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

Die sogen. „unbeschränkte Übertragung“ stellt sich also doch in der Praxis als eine mannigfach beschränkte

[1]) Vergl. auch Verlags-Ges. vom 19. Juni 1901 § 2 Abs. 2.

dar. Trotzdem bleibt sie, wenigstens für den vermögensrechtlichen Teil, stets eine Übertragung de iure und gibt damit besonders dem Erwerber das Recht, auch ohne Einwilligung des Urhebers, das erworbene Recht weiter zu übertragen oder zu vererben.

Eine Beschränkung der Übertragung des Urheberrechts ist in erster Linie durch Teilung möglich und in der Praxis ist eine derartige beschränkte Übertragung recht häufig. Der Urheber kann entweder das Objekt des Urheberrechts teilen und verschiedenen dann das Urheberrecht an den einzelnen Teilen übertragen[1]) oder er kann mehreren eine Art condominium pro partibus indivisis am Urheberrecht einräumen. Dann kommen „die Rechte, die früher einem einzelnen zustanden, ... nach den allgemeinen Grundsätzen über Gemeinschaft nun einer Mehrheit zu."[2])

Eine andere Art der Teilung des Urheberrechts ist, wie bereits mehrfach erwähnt, nicht mit seinem Wesen als „ausschließliches Recht" vereinbar. Man könnte vielleicht vor allem in Hinblick auf den praktisch, besonders bei Musikalien häufigen, sogen. „geteilten Verlag" annehmen, daß hier eine territorial geteilte Übertragung des Urheberrechtes vorliege. Doch an eine eigentliche Übertragung ist hier nicht zu denken. Es findet in solchem Falle nur eine Überlassung der Ausübungsbefugnis statt und diese kann mit oder ohne Ausschließlichkeit gewährt werden. Auch unter der in § 8 Abs. 3 des Urh.-Ges. vom 19. Juni 1901 ausdrücklich zugelassenen „Übertragung mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet" ist wohl nicht eine eigentliche Übertragung, sondern eine räumlich beschränkte Überlassung der Ausübungsbefugnis zu verstehen. Die in den Vereinigten

[1]) Vergl. Endemann a. a. O. 10.

[2]) B. G.-B. § 741 ff. Vergl. auch Munk a. a. O. 11.

Staaten gebräuchlichen „grants“ sind in gleicher Weise nur als Nutzungsbefugnisse anzusehen.[1])

Eine inhaltliche Teilung des Urheberrechts könnte nur in der Weise erfolgen, daß den verschiedenen Erwerbern verschiedene Befugnisse aus dem Urheberrecht überlassen werden. Doch eine Übertragung des Rechts findet in solchem Falle nicht statt.

Auch die „zeitliche Teilung“, die dann vorzuliegen scheint, wenn ein Urheberrecht nur für eine gewisse Frist abgetreten wird, dürfte wohl besser als eine Art Verkauf auf Wiederverkauf[2]) angesehen werden. Es tritt hier ein Sukzessiv-Rechtsverhältnis ein, ähnlich wie bei Nacherben.[3]) Oft liegt jedoch auch hier nur eine zeitlich beschränkte Überlassung der Nutzungsbefugnis vor.

Nicht viel anders verhält es sich mit der scheinbar persönlich beschränkten Übertragung. Die Verhältnisse liegen dann hier ähnlich wie beim Recht des Vorkaufs.[4])

Die Überlassung der Ausübung des Niesbrauchs (B. G.-B. § 1059) am Urheberrecht und der Äusnutzungsbefugnis sind als eigentliche Übertragungen des Urheberrechts nicht anzusehen.

Allerdings kommen sie in der Praxis bei weitem am häufigsten vor. Der Verlag vor allem, die Aufführungs-Befugnis, die patentrechtliche Licenz gehören hierher.

[1]) Vergl. Munk, a. a. O. 12. Robolski, Patentr. 229. Seligsohn, a. a. O. 125. Stenglein, geist. und gewerbl. Eigentum 62. Stephan, Patentges. 39. Eine Ausnahme scheint allerdings — nach Munk 14 — das engl. Patentges. (§ 36) zu machen, welches sagt: „ein Patentinhaber könne sein Patent für jeden Ort oder Teil des vereinigten Königreiches oder der Insel Man übertragen mit derselben Wirkung, als wenn das Patent ursprünglich mit der Beschränkung auf diesen Ort oder Teil erteilt wäre.“ Doch nach unserem Recht ist eine derartige, räumlich beschränkte Erteilung eines Patentes nicht möglich.

[2]) Bürg. Gesetzbuch §§ 497—503.

[3]) Bürg. Gesetzbuch § 2100 ff.

[4]) Bürg. Gesetzbuch § 504 ff.

Doch ihre Behandlung im einzelnen geht über den Rahmen einer Arbeit, die sich mit der Übertragung des Urheberrechts zu beschäftigen hat, weit hinaus.

Der Umfang der überlassenen Befugnisse ist zum Teil gesetzlich geregelt, doch er kann durch besonderen Vertrag in großem Maße beschränkt oder erweitert werden. Eine völlige Überlassung aller aus dem Urheberrecht sich ergebenden Befugnisse unterscheidet sich schließlich kaum noch von einer unbeschränkten Übertragung der Substanz nach. Nur in einem Falle ist noch ein praktisch bedeutender Unterschied vorhanden: Nämlich, wenn das Urheberrecht, sei es durch erblosen Tod, sei es durch Verzicht des Erwerbers oder seiner Erben, noch vor Ablauf der Schutzfrist herrenlos wird. Nach U.-Ges. von 1901 § 8 Abs. 2 müßte es dann bei Übertragung der Substanz nach erlöschen. Bei bloßer Überlassung von Ausübungsbefugnissen würde es jedoch an dem Urheber oder seine Erben zurückfallen.[1])

§ 3.

Es bleibt noch die zwangsweise Übertragung des Urheberrechts zu betrachten, und zwar zunächst die durch Exekution.

Das Urhebergesetz vom 19. Juni 1901 sagt in § 10:

„Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt."

Diese Bestimmung ist eine notwendige Konsequenz des dem Urheber zugestandenen Individualrechts, ausschließlich darüber zu verfügen, ob sein Werk überhaupt in die Öffentlichkeit treten soll oder nicht.

Exekution ist nur in ein Vermögensrecht möglich, nie in ein höchst persönliches Recht. Erst von dem Augenblicke

[1]) Vgl. auch Allfeld, U.-Ges. von 1901 S. 89.

an aber kann das Urheberrecht seine vermögensrechtliche Natur äußern, wo der Urheber entscheidet, daß sein Werk veröffentlicht werden soll. Vorher ist das Urheberrecht als Vermögensrecht latent und in ein latentes Recht ist Zwangsvollstreckung ausgeschlossen.

Ferner ist es ein zweifellos anerkanntes Individualrecht des Autors, eine neue Auflage seines Werkes zu veranstalten oder zu verhindern. Der Autor kann auf Ausübung dieses Rechtes verzichten, kann andere ermächtigen, die Entscheidung über die weitere Veröffentlichung an seiner Stelle vorzunehmen, doch der Substanz nach bleibt das Recht stets bei ihm bestehen, und ohne seine ausdrückliche Einwilligung ist eine dieses Recht berührende Verfügung unmöglich. Eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht, auch nach bereits erfolgter Veröffentlichung, würde in dieses Recht eingreifen, und muß daher von der Genehmigung des Autors abhängen.[2])

Auch in das Werk selbst, d. h. in das Manuskript etc.,[3]) ist Exekution ohne Einwilligung des Urhebers ausgeschlossen. Erstens liegt beim Manuskript der eigentliche Wert gerade in der Möglichkeit der Vervielfältigung,[4]) die, wie gezeigt, von der Entscheidung des Urhebers abhängt — dasselbe gilt von Formen, Modellen, photographischen Platten etc., die daher auch ohne Genehmigung des Urhebers der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen sind — und andererseits würde auch die Zwangsveräußerung eines Manuskriptes als solchen, etwa als

---

[1]) Vgl. Allfeld, Urh.-Gesetz v. 1901 S. 108. Endemann, a. a. O. 15. Rabel, a. a. O. 138 f.

[2]) Allfeld, Urh.-Gesetz 1901 S. 107.

[3]) Komm.-Ber. S. 13 sagt ausdrücklich, daß unter dem im ersten Satz des § 10 gebrauchten Ausdruck „Werk" die Handschrift oder das ihr gleichstehende Schriftstück zu verstehen ist.

[4]) Vgl. Kohler, Iherings Jahrb. XVIII, 270.

Autograph, in das Recht der ausschließlichen Verbreitungs-Befugnis eingreifen.

Bei Kunstwerken, die ja auch ohne Vervielfältigung eigenen Vermögenswert haben, läßt die deutsche Gesetzgebung im allgemeinen die Zwangsvollstreckung zu. Das Gesetz von 1876 hat überhaupt keine Bestimmung darüber, und das neue Gesetz vom 9. Januar 1907 schließt nur Zwangsvollstreckung ohne Einwilligung des Urhebers in das Recht aus. Die Motive zu dem Entwurf dieses Gesetzes sagen sogar ausdrücklich (S. 20), daß „auch das noch unfertige Werk, da es unter Umständen einen beträchtlichen Vermögenswert darstellen kann, dem Gläubiger nicht entzogen werden darf."

Doch konsequent wäre wohl, auch hier anzunehmen, daß der Zwangsvollstreckung in ein noch unveröffentlichtes Kunstwerk die Exekution in die Verbreitungsbefugnis voranzugehen habe. Nur wenn ein Kunstwerk ausdrücklich bereits zur Veröffentlichung bestimmt wäre, wenn Publikationsakte seitens des Urhebers bereits vollzogen wären, dürfte es als reines Vermögensobjekt angesehen werden und damit ohne weiteres auch der Zwangsvollstreckung unterworfen sein.[1]) Beim Erfinderrecht liegt in der Anmeldung der Erfindung zum Patent (beim Musterrecht in der Anmeldung zur Musterrolle) bereits eine Verfügung des Erfinders, daß seine Erfindung veröffentlicht und verwertet werden soll. Das Patentgesetz macht ja den

[1]) So erklärt das belg. Gesetz vom 22. März 1886 Art. 9 Werke der bildenden Kunst für unpfändbar, „tant qu'elles ne sont pas prêtes pour la vente ou pour la publication." Ähnlich durften nach der Ord. souv. von Monaco (3. Juni 1896) Werke der bild. Künste, erst beschlagnahmt werden, sobald „sie den Gegenstand einer öffentlichen oder priv. Ausstellung gebildet haben oder ihr Urheber freiwillig aufgehört hat, sie zurückzuhalten" („a cessé de les détenir"). Vgl. auch Rabel, Grünhuts Ztschr. XXVII, 133, Kohler, Iherings Jahrb. XVIII, 271.

Patentschutz von einer gewerblichen Verwertung geradezu abhängig (§ 11). Einer Zwangsvollstreckung in die angemeldele Erfindung steht daher nichts entgegen. Vor der Anmeldung jedoch ist die Exekution in das Erfinderrecht, wie auch in die etwa vorhandenen Zeichnungen, Beschreibungen etc. in gleicher Weise wie die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht an Werken der Literatur etc. von der Genehmigung des Erfinders abhängig.

Der Exekution unterworfen bleiben stets die auf Grund des Urheberrechtes dem Urheber erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche, sei es auf Honorare, Tantiemen etc., sei es auf Vergütung oder Schadenersatz wegen Verletzung des Urheberrechts.

Auf den Erwerber eines Urheberrechtes geht, wie gezeigt, nur der vermögensrechtliche Teil de iure über. Da nun nach C. P. O. § 851 Abs. 1 „ein Vermögensrecht der Pfändung insoweit unterworfen ist, als es übertragbar ist", steht der Zwangsvollstreckung in das übertragene Urheberrecht nichts entgegen. In ein nur der Ausübung nach übertragenes Recht dagegen ist, da dann das Urheberrecht der Substanz nach noch dem Urheber verbleibt, die Exekution von der Einwilligung abhängig, wie wenn es sich vollständig noch in Händen des Urhebers befände.

Die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht in den Händen der Erben wurde bereits besprochen.

Eine andere Art der zwangsweisen Übertragung des Urheberrechts ist die Enteignung. Zweifellos kann in vielen Fällen das öffentliche Interesse an der Verbreitung oder Verwertung eines Werkes oder einer Erfindung so bedeutend sein, daß auch persönliche Interessen des Urhebers dahinter zurückstehen müssen. Daher haben auch

eine Reihe von ausländischen Gesetzgebungen[1]) die Expropriation des Urheberrechts ausdrücklich zugelassen, doch stets nur, wenn der Autor bereits eine Publikation vorgenommen hatte.

Die deutsche Gesetzgebung spricht von der Zulässigkeit einer solchen Enteignung nur in einem Falle. Nach Pat.-Gesetz vom 7. April 1891 § 5 Abs. 2 kann nämlich durch besondere Verfügung des Reichskanzlers eine zum Patent angemeldete Erfindung, die „für das Heer oder für die Flotte, oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll", von der Patentierung ausgeschlossen und gegen angemessene Vergütung vom Staate in Anspruch genommen werden.

Auch in diesen Falle bleibt also das Recht des Urhebers über die erste Veröffentlichung zu verfügen, unberührt, höchstens das Recht, über weitere Verwertung zu bestimmen, kann ihm im Interesse der Allgemeinheit genommen werden.

§ 4.

Im Anschluß an die Übertragbarkeit bleiben noch einige andere Eigenschaften des Urheberrechts zu untersuchen. Daß das Urheberrecht in demselben Umfange, in dem es der Übertragung fähig ist, auch belastet werden kann, ist nicht zu bestreiten. Besonders die zweifellos zulässige und allgemein geübte Einräumung eines Nießbrauchs oder Erteilung einer Ausübungsbefugnis sind ja solche Belastungen.

Auch die Möglichkeit freiwilliger Verpfändung ist gegeben. Natürlich erstreckt sich eine solche Verpfänd-

---

[1]) Italien Ges. v. 19. Septbr. 1882 § 16, § 20. Bolivia Decret, 13. Aug. 1879 Art. 17. England, Ges. v. 1. Juli 1842 Art. 5. Mexiko, Civ.-Gesetzb. v. 14. Dez. 1883, Art. 1265. Portugal, B. G. B. v. 1867 Art. 587. Türkei, Reglem. v. 11. Sept. 1872 Art. 5.

barkeit nur auf den vermögensrechtlichen Teil des Urheberrechts. Hatte eine Veröffentlichung noch nicht stattgefunden, so ist in der Übertragung eines Pfandrechts im Zweifel die Befugnis zur Veröffentlichung mit eingeschlossen. [1])

Mit der Übertragbarkeit im Zusammenhang steht auch die Ersitzbarkeit des Urheberrechts, denn ohne Veräußerlichkeit ist Ersitzung nicht denkbar.

Daß die zur Ersitzung erforderliche dauernde, ununterbrochene Ausübung beim Urheberrecht möglich ist, unterliegt keinem Zweifel. Doch die Ersitzung ist, da nur der vermögensrechtliche Teil, wie wir sahen, veräußerlich ist, nur in bezug auf diesen möglich. Hat der Ersitzer nur einzelne Befugnisse ausgeübt, so kann sich die Ersitzung natürlich nur auf diese erstrecken und er kann höchstens einen ausschließlichen Anspruch auf Duldung der betreffenden Ausübung erwerben. [2])

---

[1]) Vgl. Allfeld, Urhebergesetz 1901. S. 94.

[2]) Vgl. Rabel a. a. O. 141.

Lebenslauf.

Ich, Georg Julius Walter Mannowsky bin am 9. Februar 1881 zu Frankfurt a. M. geboren. Mein Vater ist der Kaiserliche Bankdirektor Henry Mannowsky zu Breslau. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Ich besuchte das Königliche Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, wo ich am 27. Februar 1902 das Abiturientenexamen bestand. Ich studierte dann die Rechtswissenschaften an den Universitäten Breslau (3), München (2) und wieder Breslau (2). Ich hörte Vorlesungen der Herren Professoren

v. Amira, Beyerle, Brentano, Brie, Dahn, Ebbinghaus, Engelmann, Fischer, Furtwängler, Gareis, Giesenhagen, Heilborn, Joers, Kleineidam, Leonhard, Lipps, Lotz, Muther, Riehl, Seuffert, v. Ullmann, Voll, Wolf, Zehnder.

Am 5. April 1906 bestand ich in Breslau die erste juristische Prüfung, wurde zum Referendar ernannt und zunächst dem Amtsgericht zu Landeshut zur Ausbildung überwiesen. Meiner Militär-Dienstpflicht habe ich April 1902—03 als Einjährig-Freiwilliger bei dem Feld-Artillerie-Regiment von Peucker (1. Schles.) Nr. 6 genügt und bin jetzt Leutnant d. Res. dieses Regiments.